

AN H A N G



A

Gesetzestexte

**Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951  
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.**

Vom 1. September 1953.

(BGBl. II S. 559 ff)

Artikel 1

Dem am 19. November 1951 von dem deutschen Geschäftsträger in Washington für die Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht. Die Bestimmungen des Abkommens erhalten unbeschadet seines Artikels 43 einen Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes für die Bundesrepublik Gesetzeskraft.<sup>1)</sup>

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 43 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.<sup>2)</sup>

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.<sup>3)</sup>

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.**

Vom 28. Juli 1951

Präambel

**DIE HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE**

IN DER ERWÄGUNG, daß die Satzung der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grund-

<sup>1)</sup> Das Abkommen wurde am 24. 11. 1953 im Bundesgesetzblatt II S. 559 ff veröffentlicht und erhielt demnach in der Bundesrepublik am 24. 12. 1953 Gesetzeskraft.

<sup>2)</sup> Die internationale Rechtswirksamkeit erlangte das Abkommen am 24. 4. 1954 (BGBl. II S. 619). Vgl. Fußnote zu Art. 43.

<sup>3)</sup> Das Land Berlin stellt die Anwendung des Abkommens mit Gesetz vom 21. 5. 1954 fest (GVBl. 21. 5. 1954).

satz bestätigt haben, daß die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Organisation der Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung zum Ausdruck gebracht hat, die sie für die Flüchtlinge empfindet, und sich bemüht hat, diesen in möglichst großem Umfange die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, frühere internationale Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu revidieren und zusammenzufassen und den Anwendungsbereich dieser Regelungen sowie den dadurch gewährleisteten Schutz durch eine neue Vereinbarung zu erweitern,

IN DER ERWÄGUNG, daß sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können und daß eine befriedigende Lösung des Problems, dessen internationalen Umfang und Charakter die Organisation der Vereinten Nationen anerkannt hat, ohne internationale Zusammenarbeit unter diesen Umständen nicht erreicht werden kann,

IN DEM WUNSCH, daß alle Staaten in Anerkennung des sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu vermeiden, daß dieses Problem zwischenstaatliche Spannungen verursacht,

IN ANERKENNTNIS dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Aufgabe obliegt, die Durchführung der internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge zu überwachen, und daß eine wirksame Koordinierung der zur Lösung dieses Problems getroffenen Maßnahmen von der Zusammenarbeit der Staaten mit dem Hohen Kommissar abhängen wird, —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

## KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

#### Definition des Begriffs „Flüchtling“

##### A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

(1) Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September

1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.

Die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, daß jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, daß die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;

(2) Die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

#### B.

(1) Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich entweder um

- a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ oder
- b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Hinsichtlich der von der Bundesrepublik auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen gilt die umfassendere Bestimmung gemäß B 1 b).

(2) Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung b) erweitern.

### C.

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

(1) wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder

(2) wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder

(3) wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder

(4) wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder

(5) wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

(6) wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### D.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne daß das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

#### E.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

#### F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

### Artikel 2

#### Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

### Artikel 3

#### Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die vertragschließenden Staaten werden die Bestimmungen dieses Abkommens auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes anwenden.

## Artikel 4

### Religion

Die vertragschließenden Staaten werden den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen in bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

## Artikel 5

### Unabhängig von diesem Abkommen gewährte Rechte

Rechte und Vergünstigungen, die unabhängig von diesem Abkommen den Flüchtlingen gewährt werden, bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

## Artikel 6

### Der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“

Im Sinne dieses Abkommens ist der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“ dahingehend zu verstehen, daß die betreffende Person alle Bedingungen erfüllen muß (einschließlich derjenigen, die sich auf die Dauer und die Bedingungen des vorübergehenden oder des dauernden Aufenthalts beziehen), die sie erfüllen müßte, wenn sie nicht Flüchtling wäre, um das in Betracht kommende Recht in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme der Bedingungen, die ihrer Natur nach ein Flüchtling nicht erfüllen kann.

## Artikel 7

### Befreiung von der Gegenseitigkeit

(1) Vorbehaltlich der in diesem Abkommen vorgesehenen günstigeren Bestimmung wird jeder vertragschließende Staat den Flüchtlingen die Behandlung gewähren, die er Ausländern im allgemeinen gewährt.

(2) Nach dreijährigem Aufenthalt werden alle Flüchtlinge in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten Befreiung von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit genießen.

(3) Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen weiterhin die Rechte und Vergünstigungen gewähren, auf die sie auch bei fehlender Gegenseitigkeit beim Inkrafttreten dieses Abkommens für diesen Staat bereits Anspruch hatten.

(4) Die vertragschließenden Staaten werden die Möglichkeit wohlwollend in Erwägung ziehen, bei fehlender Gegenseitigkeit den

Flüchtlingen Rechte und Vergünstigungen außer denen, auf die sie nach Ziffer 2 und 3 Anspruch haben, sowie Befreiung von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit den Flüchtlingen zu gewähren, welche die Bedingungen von Ziffer 2 und 3 nicht erfüllen.

(5) Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 finden nicht nur auf die in den Artikeln 13, 18, 19, 21 und 22 dieses Abkommens genannten Rechte und Vergünstigungen Anwendung, sondern auch auf die in diesem Abkommen nicht vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen.

#### Artikel 8

##### Befreiung von außergewöhnlichen Maßnahmen

Außergewöhnliche Maßnahmen, die gegen die Person, das Eigentum oder die Interessen der Staatsangehörigen eines bestimmten Staates ergriffen werden können, werden von den vertragschließenden Staaten auf einen Flüchtling, der formell ein Staatsangehöriger dieses Staates ist, allein wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht angewendet. Die vertragschließenden Staaten, die nach dem bei ihnen geltenden Recht den in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatz nicht anwenden können, werden in geeigneten Fällen Befreiungen zugunsten solcher Flüchtlinge gewähren.

#### Artikel 9

##### Vorläufige Maßnahmen

Keine der Bestimmungen dieses Abkommens hindert einen vertragschließenden Staat in Kriegszeiten oder bei Vorliegen sonstiger schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände daran, gegen eine bestimmte Person vorläufig die Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Staat für seine Sicherheit für erforderlich hält, bis dieser vertragschließende Staat eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob diese Person tatsächlich ein Flüchtling ist und die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen im vorliegenden Falle im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig ist.

#### Artikel 10

##### Fortdauer des Aufenthaltes

(1) Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges zwangsverschickt und in das Gebiet eines der Vertragsstaaten verbracht worden und hält er sich dort auf, so wird die Dauer dieses Zwangsaufenthaltes als rechtmäßiger Aufenthalt in diesem Gebiet gelten.

(2) Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges aus dem Gebiet eines Vertragsstaates zwangsverschickt worden und vor Inkrafttreten dieses Abkommens dorthin zurückgekehrt, um dort

seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, so wird die Zeit vor und nach dieser Zwangsverschiebung für alle Zwecke, für die ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, als ein ununterbrochener Aufenthalt gelten.

#### Artikel 11

##### Geflüchtete Seeleute

Bei Flüchtlingen, die ordnungsgemäß als Besatzungsangehörige eines Schiffes angeheuert sind, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, wird dieser Staat die Möglichkeit wohlwollend in Erwägung ziehen, diesen Flüchtlingen die Genehmigung zur Niederlassung in seinem Gebiet zu erteilen und ihnen Reiseausweise auszustellen oder ihnen vorläufig den Aufenthalt in seinem Gebiete zu gestatten, insbesondere um ihre Niederlassung in einem anderen Lande zu erleichtern.

#### KAPITEL II

##### Rechtsstellung

#### Artikel 12

##### Personalstatut

(1) Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.

(2) Die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem vertragschließenden Staat geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, daß das betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

#### Artikel 13

##### Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling hinsichtlich des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliches und unbewegliches Eigentum eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

## Artikel 14

### Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

Hinsichtlich des Schutzes von gewerblichen Rechten, insbesondere an Erfindungen, Mustern und Modellen, Warenzeichen und Handelsnamen, sowie des Schutzes von Rechten an Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft genießt jeder Flüchtling in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Schutz, der den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Gebiete jedes anderen vertragschließenden Staates genießt er den Schutz, der in diesem Gebiet den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## Artikel 15

### Vereinigungsrecht

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die nicht politischen und nicht Erwerbszwecken dienen, und den Berufsverbänden die günstigste Behandlung wie den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewähren.

## Artikel 16

### Zugang zu den Gerichten

(1) Jeder Flüchtling hat in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.

(2) In dem vertragschließenden Staat, in dem ein Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten dieselbe Behandlung wie ein eigener Staatsangehöriger.

(3) In den vertragschließenden Staaten, in denen ein Flüchtling nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich der in Ziffer 2 erwähnten Angelegenheit dieselbe Behandlung wie ein Staatsangehöriger des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## KAPITEL III

### Erwerbstätigkeit

## Artikel 17

### Nichtselbständige Arbeit

(1) Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbständiger Arbeit jedem Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhält, die günstigste Behandlung gewähren,

die den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt wird.

(2) In keinem Falle werden die einschränkenden Maßnahmen, die für Ausländer oder für die Beschäftigung von Ausländern zum Schutze des eigenen Arbeitsmarktes bestehen, Anwendung auf Flüchtlinge finden, die beim Inkrafttreten dieses Abkommens durch den betreffenden Vertragsstaat bereits davon befreit waren oder eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) wenn sie sich drei Jahre im Lande aufgehalten haben;
- b) wenn sie mit einer Person, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzt, die Ehe geschlossen haben. Ein Flüchtling kann sich nicht auf die Vergünstigungen dieser Bestimmung berufen, wenn er seinen Ehegatten verlassen hat;
- c) wenn sie ein oder mehrere Kinder haben, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzen.

(3) Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbständiger Arbeit Maßnahmen wohlwollend in Erwägung ziehen, um alle Flüchtlinge, insbesondere diejenigen, die im Rahmen eines Programmes zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplanes in ihr Gebiet gekommen sind, den eigenen Staatsangehörigen rechtlich gleichzustellen.

#### Artikel 18

##### Selbständige Tätigkeit

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befinden, hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel sowie der Errichtung von Handels- und industriellen Unternehmen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

#### Artikel 19

##### Freie Berufe

(1) Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet aufhalten, Inhaber von durch die zuständigen Behörden dieses Staates anerkannten Diplomen sind und einen freien Beruf ausüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

(2) Die vertragschließenden Staaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um im Einklang mit ihren Gesetzen und Verfassungen die Niederlassung solcher Flüchtlinge in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten sicherzustellen, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind.

## KAPITEL IV Wohlfahrt

### Artikel 20

#### Rationierung

Falls ein Rationierungssystem besteht, dem die Bevölkerung insgesamt unterworfen ist und das die allgemeine Verteilung von Erzeugnissen regelt, an denen Mangel herrscht, werden Flüchtlinge wie Staatsangehörige behandelt.

### Artikel 21

#### Wohnungswesen

Hinsichtlich des Wohnungswesens werden die vertragschließenden Staaten insoweit, als diese Angelegenheit durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften geregelt ist oder der Überwachung öffentlicher Behörden unterliegt, den sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhaltenden Flüchtlingen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

### Artikel 22

#### Öffentliche Erziehung

(1) Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen gewähren.

(2) Für über die Volksschule hinausgehenden Unterricht, insbesondere die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und akademischen Titeln, den Erlaß von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien, werden die vertragschließenden Staaten eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung gewähren als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.

### Artikel 23

#### Öffentliche Fürsorge

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

## Artikel 24

### Arbeitsrecht und soziale Sicherheit

(1) Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, dieselbe Behandlung gewähren wie ihren Staatsangehörigen, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:

- a) Lohn einschließlich Familienbeihilfen, wenn diese einen Teil des Arbeitsentgelts bilden, Arbeitszeit, Überstunden, bezahlten Urlaub, Einschränkungen der Heimarbeit, Mindestalter für die Beschäftigung, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen und Genuß der durch Tarifverträge gebotenen Vergünstigungen, soweit alle diese Fragen durch das geltende Recht geregelt sind oder in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen;
- b) Soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Arbeitsunfälle, der Berufskrankheiten, der Mutterschaft, der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit, des Alters und des Todes, der Arbeitslosigkeit, des Familienunterhalts sowie jedes anderen Wagnisses, das nach dem im betreffenden Land geltenden Recht durch ein System der sozialen Sicherheit gedeckt wird) vorbehaltlich
  - (i) geeigneter Abmachungen über die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften,
  - (ii) besonderer Bestimmungen, die nach dem im Aufenthaltsland geltenden Recht vorgeschrieben sind und die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erfüllen.

(2) Das Recht auf Leistung, das durch den Tod eines Flüchtlings infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit entsteht, wird nicht dadurch berührt, daß sich der Berechtigte außerhalb des Gebietes des vertragschließenden Staates aufhält.

(3) Die vertragschließenden Staaten werden auf die Flüchtlinge die Vorteile der Abkommen erstrecken, die sie hinsichtlich der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit untereinander abgeschlossen haben oder abschließen werden, soweit die Flüchtlinge die Bedingungen erfüllen, die für Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten der in Betracht kommenden Abkommen vorgesehen sind.

(4) Die vertragschließenden Staaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Vorteile ähnlicher Abkommen, die zwischen diesen vertragschließenden Staaten und Nichtvertragsstaaten in Kraft sind oder sein werden, soweit wie möglich auf Flüchtlinge auszudehnen.

## KAPITEL V

### Verwaltungsmaßnahmen

#### Artikel 25

##### Verwaltungshilfe

(1) Würde die Ausübung eines Rechts durch einen Flüchtling normalerweise die Mitwirkung ausländischer Behörden erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so werden die vertragschließenden Staaten, in deren Gebiet er sich aufhält, dafür sorgen, daß ihm diese Mitwirkung entweder durch ihre eigenen Behörden oder durch eine internationale Behörde zuteil wird.

(2) Die in Ziffer 1 bezeichneten Behörden werden Flüchtlingen diejenigen Urkunden und Bescheinigungen ausstellen oder unter ihrer Aufsicht ausstellen lassen, die Ausländern normalerweise von den Behörden ihres Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden.

(3) Die so ausgestellten Urkunden oder Bescheinigungen werden die amtlichen Schriftstücke ersetzen, die Ausländern von den Behörden ihres Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden; sie werden bis zum Beweis des Gegenteils als gültig angesehen.

(4) Vorbehaltlich der Ausnahmen, die zugunsten Bedürftiger zuzulassen wären, können für die in diesem Artikel erwähnten Amtshandlungen Gebühren verlangt werden; diese Gebühren sollen jedoch niedrig sein und müssen denen entsprechen, die von eigenen Staatsangehörigen für ähnliche Amtshandlungen erhoben werden.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Artikel 27 und 28.

#### Artikel 26

##### Freizügigkeit

Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

#### Artikel 27

##### Personalausweise

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling, der sich in ihrem Gebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis ausstellen.

## Artikel 28

### Reiseausweise

(1) Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn, daß zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen; die Bestimmungen des Anhanges zu diesem Abkommen werden auf diese Ausweise Anwendung finden. Die vertragschließenden Staaten können einen solchen Reiseausweis jedem anderen Flüchtling ausstellen, der sich in ihrem Gebiet befindet; sie werden ihre Aufmerksamkeit besonders jenen Flüchtlingen zuwenden, die sich in ihrem Gebiet befinden und nicht in der Lage sind, einen Reiseausweis von dem Staat zu erhalten, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben.

(2) Reiseausweise, die auf Grund früherer internationaler Abkommen von den Unterzeichnerstaaten ausgestellt worden sind, werden von den vertragschließenden Staaten anerkannt und so behandelt werden, als ob sie den Flüchtlingen auf Grund dieses Artikels ausgestellt worden wären.

## Artikel 29

### Steuerliche Lasten

(1) Die vertragschließenden Staaten werden von den Flüchtlingen keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben oder Steuern, gleichviel unter welcher Bezeichnung, erheben, als unter ähnlichen Verhältnissen von ihren eigenen Staatsangehörigen jetzt oder künftig erhoben werden.

(2) Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer schließen nicht aus, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsurkunden einschließlich Personalausweisen an Ausländer auf Flüchtlinge anzuwenden.

## Artikel 30

### Überführung von Vermögenswerten

(1) Jeder vertragschließende Staat wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Landes den Flüchtlingen gestatten, die Vermögenswerte, die sie in sein Gebiet gebracht haben, in das Gebiet eines anderen Landes zu überführen, in dem sie zwecks Wiederansiedlung aufgenommen worden sind.

(2) Jeder vertragschließende Staat wird die Anträge von Flüchtlingen wohlwollend in Erwägung ziehen, die auf die Erlaubnis gerichtet sind, alle anderen Vermögenswerte, die zu ihrer Wiederansiedlung erforderlich sind, in ein anderes Land zu überführen, in dem sie zur Wiederansiedlung aufgenommen worden sind.

## Artikel 31

Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten

(1) Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, daß sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

(2) Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen beim Wechsel des Aufenthaltsorts keine Beschränkungen auferlegen, außer denen, die notwendig sind; diese Beschränkungen werden jedoch nur solange Anwendung finden, bis die Rechtsstellung dieser Flüchtlinge im Aufnahmeland geregelt oder es ihnen gelungen ist, in einem anderen Land Aufnahme zu erhalten. Die vertragschließenden Staaten werden diesen Flüchtlingen eine angemessene Frist sowie alle notwendigen Erleichterungen zur Aufnahme in einem anderen Land gewähren.

## Artikel 32

### Ausweisung

(1) Die vertragschließenden Staaten werden einen Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befindet, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausweisen.

(2) Die Ausweisung eines Flüchtlings darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe für die öffentliche Sicherheit entgegenstehen, soll dem Flüchtling gestattet werden, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind, vertreten zu lassen.

(3) Die vertragschließenden Staaten werden einem solchen Flüchtling eine angemessene Frist gewähren, um ihm die Möglichkeit zu geben, in einem anderen Lande um rechtmäßige Aufnahme nachzusuchen. Die vertragschließenden Staaten behalten sich vor, während dieser Frist diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die sie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung für zweckdienlich erachten.

## Artikel 33

### Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

(1) Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

(2) Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

## Artikel 34

### Einbürgerung

Die vertragschließenden Staaten werden soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens soweit wie möglich herabzusetzen.

## KAPITEL VI

### Durchführungs- und Übergangsbestimmungen

## Artikel 35

### Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen

(1) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen.

(2) Um es dem Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, ihm in geeigneter Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über

- a) die Lage der Flüchtlinge,
- b) die Durchführung dieses Abkommens und
- c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf Flüchtlinge jetzt oder künftig in Kraft sind.

#### Artikel 36

##### Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die vertragschließenden Staaten werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften mitteilen, die sie etwa erlassen werden, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen.

#### Artikel 37

##### Beziehung zu früher geschlossenen Abkommen

Unbeschadet der Bestimmungen seines Artikels 28 Ziffer 2 tritt dieses Abkommen im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten an die Stelle der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 sowie der Abkommen vom 28. Oktober 1933, 10. Februar 1938, des Protokolls vom 14. September 1939 und der Vereinbarung vom 15. Oktober 1946.

### KAPITEL VII

#### Schlußbestimmungen

##### Artikel (38—40)

#### Artikel 41

##### Klausel für Bundesstaaten

Im Falle eines Bundes- oder Nichteinheitsstaates werden nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

- a) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die der Bund die Gesetzgebung hat, werden die Verpflichtungen der Bundesregierung dieselben sein wie diejenigen der Unterzeichnerstaaten, die keine Bundesstaaten sind.
- b) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die die einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone, die auf Grund der Bundesverfassung zur Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen nicht verpflichtet sind, die Gesetzgebung haben, wird die Bundesregierung sobald wie möglich diese Artikel den zuständigen Stellen der Länder, Provinzen oder Kantone befürwortend zur Kenntnis bringen.
- c) Ein Bundesstaat als Unterzeichner dieses Abkommens wird auf das ihm durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermit-

telte Ersuchen eines anderen vertragschließenden Staates hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Abkommens eine Darstellung der geltenden Gesetzgebung und ihrer Anwendung innerhalb des Bundes und seiner Glieder übermitteln, aus der hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

#### Artikel 42

##### Vorbehalte

(1) Im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts kann jeder Staat zu den Artikeln des Abkommens, mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 (1), 33, 36 bis 46 einschließlich, Vorbehalte machen.

(2) Jeder vertragschließende Staat, der gemäß Ziffer 1 dieses Artikels einen Vorbehalt gemacht hat, kann ihn jederzeit durch eine diesbezügliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung zurücknehmen.

#### Artikel 43

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.<sup>1)</sup>

(2) Für jeden der Staaten, die das Abkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifizieren oder ihm beitreten, tritt es am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Staates in Kraft.

#### Artikel (44—46)

##### Kündigung — Revision — Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

##### ANHANG

##### § 1

(1) Der im Artikel 28 dieses Abkommens vorgesehene Reiseausweis hat dem anliegenden Muster zu entsprechen.<sup>2)</sup>

(2) Der Ausweis ist in mindestens zwei Sprachen abzufassen, von denen eine englisch oder französisch ist.

1) Australien hat als sechster Unterzeichnerstaat die Urkunde am 22. 1. 1954 hinterlegt.

2) Vgl. BGBl. 1953 II S. 586 ff.

## § 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Ausstellungslandes können die Kinder auf dem Ausweis eines der Elternteile, oder unter besonderen Umständen, eines anderen erwachsenen Flüchtlings aufgeführt werden.

## § 3

Die für die Ausstellung des Ausweises zu erhebenden Gebühren dürfen den für die Ausstellung von nationalen Pässen geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

## § 4

Soweit es sich nicht um besondere oder Ausnahmefälle handelt, wird der Ausweis für die größtmögliche Anzahl von Ländern ausgestellt.

## § 5

Die Geltungsdauer des Ausweises beträgt je nach Wahl der ausstellenden Behörde ein oder zwei Jahre.

## § 6

(1) Zur Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer des Ausweises ist die ausstellende Behörde zuständig, solange der Inhaber sich rechtmäßig nicht in einem anderen Gebiet niedergelassen hat und rechtmäßig im Gebiet der genannten Behörde wohnhaft ist. Zur Ausstellung eines neuen Ausweises ist unter den gleichen Voraussetzungen die Behörde zuständig, die den früheren Ausweis ausgestellt hat.

(2) Diplomatische oder konsularische Vertreter, die zu diesem Zweck besonders ermächtigt sind, haben das Recht, die Geltungsdauer der von ihren Regierungen ausgestellten Reiseausweise für eine Zeitdauer, die sechs Monate nicht überschreiten darf, zu verlängern.

(3) Die vertragschließenden Staaten werden die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer der Reiseausweise oder der Ausstellung neuer wohlwollend prüfen, wenn es sich um Flüchtlinge handelt, die sich nicht mehr rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten und nicht in der Lage sind, von dem Lande, in dem sie rechtmäßig wohnhaft sind, einen Reiseausweis zu erhalten.

## § 7

Die vertragschließenden Staaten werden die Gültigkeit der im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 28 dieses Abkommens ausgestellten Ausweise anerkennen.

### § 8

Die zuständigen Behörden des Landes, in welches der Flüchtling sich zu bewegen wünscht, werden, wenn sie zu seinem Aufenthalt bereit sind und ein Sichtvermerk erforderlich ist, einen Sichtvermerk auf seinem Ausweis anbringen.

### § 9

(1) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, den Flüchtlingen, die den Sichtvermerk ihres endgültigen Bestimmungsgebietes erhalten haben, Durchreisestichtvermerke zu erteilen.

(2) Die Erteilung dieses Sichtvermerks darf aus Gründen verweigert werden, die jedem Ausländer gegenüber zur Verweigerung eines Sichtvermerks berechtigen würden.

### § 10

Die Gebühren für die Erteilung von Ausreise-, Einreise- oder Durchreisestichtvermerken dürfen den für ausländische Pässe geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

### § 11

Wechselt ein Flüchtling seinen Wohnort oder läßt er sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates nieder, so geht gemäß Artikel 28 die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Ausweises auf die zuständige Behörde desjenigen Gebietes über, bei welcher der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist.

### § 12

Die Behörde, die einen neuen Ausweis ausstellt, hat den alten Ausweis einzuziehen und an das Land zurückzusenden, das ihn ausgestellt hat, wenn in dem alten Ausweis ausdrücklich bestimmt ist, daß er an das Ausstellungsland zurückzusenden ist; im anderen Falle wird die Behörde, die den neuen Ausweis ausstellt, den alten einziehen und ihn vernichten.

### § 13

(1) Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, dem Inhaber eines Reiseausweises, der ihm vom Staat gemäß Artikel 28 dieses Abkommens ausgestellt wurde, die Rückkehr in sein Gebiet zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Geltungsdauer des Ausweises zu gestatten.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Ziffer kann ein vertragschließender Staat verlangen, daß sich der Inhaber dieses

Ausweises allen Formalitäten unterwirft, die für aus- oder einreisende Personen jeweils vorgeschrieben sind.

(3) Die vertragschließenden Staaten behalten sich das Recht vor, in Ausnahmefällen oder in Fällen, in denen die Aufenthaltsgenehmigung des Flüchtlings für eine ausdrücklich bestimmte Zeitdauer gültig ist, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises den Zeitabschnitt zu beschränken, während dessen der Flüchtling zurückkehren darf; diese Zeit darf jedoch nicht weniger als drei Monate betragen.

#### § 14

Unter alleinigem Vorbehalt der Bestimmungen des Paragraphen 13 berühren die Bestimmungen des Anhangs in keiner Weise die Gesetze und Vorschriften, die in den Gebieten der vertragschließenden Staaten die Voraussetzungen für die Aufnahme, Durchreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und Ausreise regeln.

#### § 15

Die Ausstellung des Ausweises und die darin angebrachten Vermerke bestimmen und berühren nicht die Rechtsstellung des Inhabers, insbesondere nicht seine Staatsangehörigkeit.

#### § 16

Die Ausstellung des Ausweises gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf den Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertreter des Ausstellungslandes und verleiht diesen Vertretern kein Schutzrecht.

#### Stand der Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden am 22. April 1955,

d. h. ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens (am 90. Tage nach dem Tage der Hinterlegung der 6. Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde — 22. April 1954).

Unterzeichnerstaat	Urkunde hinterlegt am	Abk. in Kraft getreten am	s. Bekanntma- chung d. Er- klär. u. d. Vor- behalte bzw. entspr. Hin- weise
Dänemark	4. 12. 1952	22. 4. 1954	BGBI. 1954 II Seite 619
Norwegen	23. 3. 1953	"	"
Belgien	22. 7. 1953	"	"
Luxemburg	23. 7. 1953	"	"

Unterzeichnerstaat	Urkunde hinterlegt am	Abk. in Kraft getreten am	s. Bekanntma- chung d. Er- klär. u. d. Vor- behalte bzw. entspr. Hin- weise
Bundesrepublik Deutschland	21. 12. 1953	24. 12. 1953	BGBI. 1953 II Seite 559
Australien	22. 1. 1954	22. 4. 1954	BGBI. 1954 II Seite 619
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	11. 3. 1954	9. 6. 1954	BGBI. 1954 II Seite 1204
Monako	18. 5. 1954	16. 8. 1954	"
Frankreich	23. 6. 1954	21. 9. 1954	"
Israel	1. 10. 1954	30. 12. 1954	BGBI. 1955 II Seite 604
Schweden	26 10. 1954	24. 1. 1955	"
Österreich	1. 11. 1954	30. 1. 1955	"
Italien	15. 11. 1954	13. 2. 1955	"
Schweiz	21. 1. 1955	21. 4. 1955	"

**Verordnung  
über die Anerkennung und die Verteilung  
von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung).**

Vom 6. Januar 1953.

Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts an ausländische Flüchtlinge zu schaffen, die im Bundesgebiet nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 die Rechtsstellung von Flüchtlingen genießen, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetzeskraft:

**I  
Meldepflicht**

**§ 1**

(1) Ausländer, die ohne Einreiseerlaubnis die Grenzen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin überschreiten oder sich ohne Aufenthaltserlaubnis im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin aufhalten und als Flüchtlinge im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin Zuflucht suchen, haben sich unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften über die Meldepflicht unverzüglich in einem Sammellager für Ausländer zu melden.

(2) Ausländer, die als Flüchtlinge seit dem 1. Juli 1950 in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in das Land Berlin eingereist sind und denen der Aufenthalt gestattet ist, haben sich nach Aufforderung der für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Ausländerpolizeibehörde im Sammellager zu melden.

(3) Die Erfüllung der Meldepflicht in einem Sammellager kann durch Verwaltungs- oder Polizeimaßnahmen sichergestellt werden.

**§ 2**

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf Personen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge.

**II.**

**Bestimmung der Lager und Aufenthalt im Lager**

**§ 3**

Die Bundesregierung bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammellager für Ausländer.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das Sammellager für Ausländer befindet sich z. Zt. in Nürnberg.

#### § 4

(1) Ausländern, die ihrer Meldepflicht in einem Sammellager nachgekommen sind, wird der Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge gestattet.

(2) Eine von einer Ausländerpolizeibehörde erteilte Aufenthaltserlaubnis wird durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

### III.

#### Anerkennung

#### § 5

Als ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Verordnung werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 24 Personen anerkannt, die Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sind.

#### § 6

Die Entscheidung über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling ergeht in einem besonderen Anerkennungsverfahren.

Im Anerkennungsverfahren wirken mit

1. der Leiter des Anerkennungsverfahrens,
2. der Anerkennungsausschuß,
3. der Beschwerdeausschuß.

#### § 7

(1) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Leiter des Anerkennungsverfahrens und bestellt das für das Anerkennungsverfahren erforderliche Personal.

(2) Der Leiter des Anerkennungsverfahrens ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens verantwortlich.

#### § 8

Der Leiter des Anerkennungsverfahrens hat den Sachverhalt durch eine Vorprüfung zu klären.

#### § 9

(1) Der Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling ist bei dem Leiter des Anerkennungsverfahrens zu stellen.

(2) Bei der Antragstellung ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Auf Beschluß des Anerkennungsausschusses kann hiervon abgesehen werden, wenn der Antragsteller infolge erheblicher körperlicher Behinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert ist.

#### § 10

Der Leiter des Anerkennungsverfahrens hat einem Ausländer, der sich in einem Sammellager gemeldet und einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling gestellt hat, Gelegenheit zu geben, mit dem mit dem Schutz der Flüchtlinge beauftragten Amt der Vereinten Nationen im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin Verbindung aufzunehmen.

#### § 11

(1) Über den Antrag auf Anerkennung eines Ausländers als ausländischer Flüchtling entscheidet ein Anerkennungsausschuß.

(2) Der Anerkennungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Bei Bedarf sind mehrere Ausschüsse zu bilden.

(4) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse. Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.

#### § 12

(1) Der Anerkennungsausschuß verhandelt bei persönlicher Anwesenheit des Antragstellers in nicht öffentlicher Sitzung. § 9 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder oder des mit dem Schutz der Flüchtlinge beauftragten Amtes der Vereinten Nationen ausweisen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(3) Der Leiter des Anerkennungsverfahrens kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

#### § 13

Der Anerkennungsausschuß hat den Sachverhalt zu klären und die hierfür erforderlichen Beweise zu erheben. Er kann Behörden, politische Parteien und andere Organisationen gutachtlich hören.

#### § 14

(1) Der Anerkennungsausschuß entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist dem Antragsteller zuzustellen. Die Entscheidung soll eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### § 15

Gegen den ablehnenden Bescheid des Anerkennungsausschusses kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

## § 16

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die Vorschriften der §§ 11 Abs. 3 und 4, 12, 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

## § 17

(1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Anerkennungsverfahrens eine erneute Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuß anzuordnen, wenn von dem Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Anerkennungs- oder Beschwerdeverfahren zu einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

(2) Der Antrag kann nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die im Anerkennungs- und Beschwerdeverfahren nicht bekannt waren oder ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten.

## § 18

(1) Der Anerkennungsausschuß hat eine Anerkennung als ausländischer Flüchtling, die auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, zu widerrufen.

(2) Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 für eine Anerkennung als Flüchtling nicht mehr vorliegen.

(3) Die Vorschriften der §§ 12, 13, 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

## § 19

Der Bundesminister des Innern übt in allen das Anerkennungsverfahren betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

## IV.

### Verteilung

#### § 20

(1) Die Bestimmung des Landes, in dem Ausländer, welche die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge erlangt haben, ihren Aufenthalt zu nehmen haben, erfolgt durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder und auf Grund eines vom Bundesrat festzustellenden, die Verhältnisse der Länder berücksichtigenden Schlüssels. Die Unterbringung kann auch in Lagern erfolgen.

(2) Ausländer, denen vor der Meldung im Sammellager eine besondere Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, sollen dem bisherigen Aufenthaltsort wieder zugewiesen und dem Lande, zu dem der Aufenthaltsort gehört, angerechnet werden.

(3) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und entläßt den Beauftragten der Bundesregierung.

#### § 21

Ausländern ist nach ihrer Verteilung auf die Länder von der Ausländerpolizeibehörde des Aufenthaltsortes, dem der Ausländer von der Landesregierung zugewiesen worden ist, eine besondere Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

#### § 22

Der Bundesminister für Vertriebene übt in allen die Verteilung betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

#### § 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Einzelweisungen zu erteilen, wenn sich bei der Verteilung der Flüchtlinge Schwierigkeiten ergeben, die durch die obersten Landesbehörden nicht beseitigt werden können.

### V.

#### Schluß- und Strafbestimmungen

#### § 24

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 269) geregelt ist.

#### § 25

Ausländer, die vorsätzlich oder leichtfertig der Meldepflicht (§ 1) nicht nachkommen, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 26

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Lande Berlin.<sup>1)</sup>

#### § 27

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Das Gesetz ist im Lande Berlin am 29. 3. 1953 in Kraft getreten (GVBl. Nr. 18 vom 28. 3. 1953).

# Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Vom 25. April 1951.

(BGBl. I S. 269 ff)

## Kapitel I

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

(1) Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a) nachweist, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, und
- b) nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
- c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 erwirbt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die andere ausländische Flüchtlinge zur Vermeidung unbilliger Härten den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt werden.

(3) Wer eine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer oder einer ihm nach Absatz 2 gleichgestellten Person ableitet, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.

#### § 2

(1) Ein heimatloser Ausländer verliert diese Rechtsstellung, wenn er nach dem 30. Juni 1950 eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) nimmt.

(2) Hat ein heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) genommen, so kann er innerhalb zweier Jahre seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegen. Mit der Rückkehr erlangt er wieder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers.

(3) Ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 a und b erfüllt, nach dem 1. Juli 1948 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte und ihn danach außerhalb des

Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) verlegt hat, erlangt die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers, wenn er innerhalb von 2 Jahren seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) rechtmäßig seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegt.

### § 3

(1) Ein heimatloser Ausländer darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder wegen seiner Flüchtlingseigenschaft nicht benachteiligt werden.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

### § 4

(1) Heimatlose Ausländer sind den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen.

(2) Sie unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit.

### § 5

Rechte und Vergünstigungen, die allgemein Angehörigen fremder Staaten nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt werden, sind heimatlosen Ausländern auch dann nicht zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

### § 6

Ausnahmsmaßnahmen, die sich gegen Angehörige des früheren Heimatstaates eines heimatlosen Ausländers richten, dürfen gegen diesen nicht angewandt werden.

### § 7

In den Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts von der Dauer des Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) abhängig ist, ist die Zeit des Zwangsaufenthalts einer Person im Falle einer Verschleppung in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 anzurechnen.

## KAPITEL II

### Bürgerliches Recht

#### § 8

Hat ein heimatloser Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach anderen als den deutschen Vorschriften Rechte erworben, so behält er diese, sofern die Gesetze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Dies gilt insbesondere für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe.

### § 9

Heimatlose Ausländer können unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen erwerben.

### § 10

Heimatlose Ausländer genießen hinsichtlich des Schutzes literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Urheber- und Verlagsrechte sowie hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte die günstigste Behandlung, die Angehörigen fremder Staaten zusteht.

### § 11

Im Verfahren vor allen deutschen Gerichten sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie genießen unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsangehörige das Armenrecht und sind von den besonderen Pflichten der Angehörigen fremder Staaten und der Staatenlosen zur Sicherheitsleistung befreit.

## KAPITEL III

### Öffentliches Recht

#### § 12

Heimatlose Ausländer sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

#### § 13

(1) Heimatlose Ausländer sind hinsichtlich des Rechts, sich in Vereinigungen für kulturelle, soziale, Wohlfahrts-, Selbsthilfe- und ähnliche Zwecke zusammenzuschließen, deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt nicht für die Bildung von Vereinigungen mit politischen Zwecken.

(2) Heimatlose Ausländer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen oder ihre Aufnahme in deutsche Gewerkschaften zu beantragen.

#### § 14

(1) Heimatlose Ausländer haben zu allen öffentlichen Volksschulen, mittleren und höheren Lehranstalten sowie wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen unter den gleichen Bedingungen Zugang wie deutsche Staatsangehörige. Sie werden nach Maßgabe des Landesrechts an Gebührenerlaß und an den Mitteln zur Förderung Begabter beteiligt.

(2) Heimatlose Ausländer können Staatsprüfungen unter den gleichen Bedingungen ablegen wie deutsche Staatsangehörige.

(3) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen für heimatlose Ausländer wird nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet.

#### § 15

(1) Ausländische Prüfungen heimatloser Ausländer werden im Bundesgebiet anerkannt, wenn sie den entsprechenden inländischen Prüfungen gleichzuachten sind.

(2) Die Entscheidung darüber, welche ausländischen Prüfungen den inländischen Prüfungen gleichzuachten sind, wird von den Obersten Landesbehörden getroffen.

#### § 16

Heimatlose Ausländer, die Prüfungen gemäß § 14 abgelegt haben oder deren ausländische Prüfungen gemäß § 15 anerkannt werden, sind zur Ausübung eines freien Berufes im Bundesgebiet unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie deutsche Staatsangehörige.

#### § 17

(1) Heimatlose Ausländer sind in der Ausübung nichtselbständiger Arbeit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Hinsichtlich des Rechts, sich in der Landwirtschaft, Industrie, im Handwerk und im Handel selbständig zu betätigen, sowie Handels- und Industrieunternehmungen, auch in der Form von Gesellschaften, zu gründen, sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das gilt nicht für das Wandergewerbe und den Straßenhandel. Für die Ausübung dieser Gewerbe verbleibt es für heimatlose Ausländer bei der in § 56 d und § 42 b Abs. 4 der Gewerbeordnung für Ausländer getroffenen Regelung.

#### § 18

Heimatlose Ausländer sind in der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

#### § 19

Heimatlose Ausländer erhalten in der öffentlichen Fürsorge Leistungen in gleicher Höhe wie deutsche Staatsangehörige.

#### § 20

Die Erhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren richtet sich für heimatlose Ausländer nach den für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften.

### KAPITEL IV

#### Verwaltungsmaßnahmen

#### § 21

Für heimatlose Ausländer gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung. Bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge soll

das besondere Schicksal der heimatlosen Ausländer berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Einbürgerung soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

#### § 22

Einem heimatlosen Ausländer darf die Rückkehr in seine Heimat oder die Auswanderung nicht versagt werden.

#### § 23

(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Gegen einen Ausweisungsbefehl steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist der Vollzug der Ausweisung bis zur Rechtskraft der Entscheidung auszusetzen.

(2) Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann.

(3) Ein heimatloser Ausländer darf weder an einen Staat ausgeliefert noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist.

(4) Die Anwendung des Gesetzes Nr. 10 der Alliierten Hohen Kommission vom 27. Oktober 1949 über die Ausweisung unerwünschter Personen wird hierdurch nicht berührt.<sup>1)</sup>

### KAPITEL V

#### Rechtsschutz

#### § 24

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen,

- a) um heimatlosen Ausländern den Schutz und Beistand zu gewähren, der fremden Staatsangehörigen sonst durch die Auslandsvertretungen ihrer Heimatstaaten geleistet wird und
- b) um die Ausstellung von Urkunden zu regeln, die fremden Staatsangehörigen sonst von ihren Heimatbehörden erteilt werden.

(2) Die so ausgestellten Urkunden haben die gleiche Gültigkeit, wie sie entsprechenden, den fremden Staatsangehörigen von ihren Heimatbehörden erteilten Urkunden zukommt.

<sup>1)</sup> Bleibt gemäß Art. 1 des Deutschlandvertrages bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Organe der Bundesrepublik in Kraft. Die alliierten Behörden üben dieses Recht jedoch praktisch seit langem nicht mehr aus.

(3) Für die Ausstellung solcher Urkunden dürfen, vorbehaltlich einer günstigeren Behandlung für minderbemittelte heimatlose Ausländer, keine höheren Gebühren erhoben werden als von deutschen Staatsangehörigen.

## KAPITEL VI

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 25

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten trägt der Bund nach Maßgabe eines Gesetzes gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes.

#### § 26

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die in Umsiedlung begriffen sind und von der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) Fürsorge und Unterhalt erhalten.

#### § 27

Die Anwendung dieses Gesetzes auf heimatlose Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, ist davon abhängig, daß Berlin (West) eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.<sup>1)</sup>

#### § 28

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> In Berlin am 13. 3. 1952 in Kraft getreten (GVBl. für Berlin Nr. 42 S. 393).

# Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Vom 7. August 1952.

(BGBl. II S. 685, 953)

## Artikel I

Der in Rom am 4. November 1950 von den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird zugestimmt.

## Artikel II

(1) Die Konvention wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention anzuerkennen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention in allen die Auslegung und Anwendung dieser Konvention betreffenden Angelegenheiten als obligatorisch anzuerkennen.

(4) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 66 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.<sup>1)</sup>

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Bekanntmachung erfolgte am 15. 12. 1953 im BGBl. 1954 II S. 14. Danach ist die Konvention am 3. 9. 1953 für die Bundesrepublik Deutschland und acht weitere Staaten sowie das Saargebiet in Kraft getreten. Die Konvention wurde von der Bundesrepublik am 5. 12. 1952 ratifiziert. Das Gesetz wurde am 22. 8. 1952 verkündet. Die Bundesrepublik machte für die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 Vorbehalt im Sinne des Art. 103 Abs 2 des Grundgesetzes. Sie gab ferner die Erklärung ab, daß sich die Konvention auch auf Berlin (West) erstrecke.

## Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Vom 4. November 1950.<sup>1)</sup>

In Erwägung der Universellen Erklärung der Menschenrechte, die von der Allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

in der Erwägung, daß diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten;

in der Erwägung, daß das Ziel des Europarats die Herbeiführung einer größeren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorrang des Gesetzes besitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Universellen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen;

vereinbaren die unterzeichneten Regierungen und Mitglieder des Europarats folgendes:

### Artikel 1

Die Hohen Vertragsschließenden Teile sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

### Abschnitt I

#### Artikel 2

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten

<sup>1)</sup> Vgl. BGBl. II S. 686 ff.

Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsmäßige Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

### Artikel 3

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### Artikel 4

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

- a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
- b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

## Artikel 5

(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
- c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern;
- d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
- e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;
- f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muß unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(3) Jede nach der Vorschrift des Absatzes 1 (c) dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat

Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

#### Artikel 6

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

#### Artikel 7

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.<sup>1)</sup>

#### Artikel 8

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

#### Artikel 9

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

<sup>1)</sup> Hinsichtlich des Art. 7 Abs. 2 hat die Bundesregierung im Hinblick auf Art. 103, Abs. 2 GG den nach Art. 64 der Konvention zulässigen Vorbehalt gemacht.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

#### Artikel 10

(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.

#### Artikel 11

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

#### Artikel 12

Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.

### Artikel 13

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

### Artikel 14

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.

### Artikel 15

(1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

(2) Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4 (Absatz 1) und 7.

(3) Jeder Hohe Vertragsschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muß den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.

### Artikel 16

Keine der Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 14 darf so ausgelegt werden, daß sie den Hohen Vertragsschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.

### Artikel 17

Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention

festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

#### Artikel 18

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewandt werden.

### Abschnitt II

#### Artikel 19

Um die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Hohen Vertragsschließenden Teile in dieser Konvention übernommen haben, sicherzustellen, werden errichtet:

- a) eine Europäische Kommission für Menschenrechte, im folgenden „Kommission“ genannt;
- b) ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden „Gerichtshof“ genannt.

### Abschnitt III

#### (Artikel 20—24)

#### Artikel 25

(1) Die Kommission kann durch ein an den Generalsekretär des Europarats gerichtetes Gesuch jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung angegangen werden, die sich durch eine Verletzung der in dieser Konvention anerkannten Rechte durch einen der Hohen Vertragsschließenden Teile beschwert fühlt, vorausgesetzt, daß der betreffende Hohe Vertragsschließende Teil eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission auf diesem Gebiete anerkannt hat. Die Hohen Vertragsschließenden Teile, die eine solche Erklärung abgegeben haben, verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts in keiner Weise zu behindern.<sup>1)</sup>

(2) Diese Erklärungen können auch für einen bestimmten Zeitabschnitt abgegeben werden.

(3) Sie sind dem Generalsekretär des Europarats zu übermitteln, der den Hohen Vertragsschließenden Teilen Abschriften davon zu-leitet und für die Veröffentlichung der Erklärungen sorgt.

(4) Die Kommission wird die ihr durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse nur ausüben, wenn mindestens sechs Hohe Vertragsschließende Teile durch die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Erklärungen gebunden sind.<sup>2)</sup>

1) Die Bundesrepublik hat die Zuständigkeit der Kommission für die Dauer von 3 Jahren auf der VII. Sitzungsperiode des Europarates (Juli 1955) anerkannt. (Vgl. Bulletin Nr. 126 S. 1055 v. 12. 7. 1955.)

2) Die Bundesrepublik hat die Zuständigkeit der Kommission als sechster vertragsschließender Staat anerkannt.

#### Artikel 26

Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

#### Artikel 27

(1) Die Kommission befaßt sich nicht mit einem gemäß Artikel 25 eingereichten Gesuch, wenn es

- a) anonym ist;
- b) mit einem schon vorher von der Kommission geprüften Gesuch übereinstimmt oder einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist, und wenn es keine neuen Tatsachen enthält.

(2) Die Kommission behandelt jedes gemäß Artikel 25 unterbreitete Gesuch als unzulässig, wenn sie es für unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Konvention, für offensichtlich unbegründet oder für einen Mißbrauch des Beschwerderechts hält.

(3) Die Kommission weist jedes Gesuch zurück, das sie gemäß Artikel 26 für unzulässig hält.

#### Artikel 28

Falls die Kommission das Gesuch annimmt,

- a) hat sie zum Zwecke der Tatsachenfeststellung mit den Vertretern der Parteien eine kontradiktorische Prüfung und, falls erforderlich, eine Untersuchung der Angelegenheit vorzunehmen; die betreffenden Staaten haben, nachdem ein Meinungs austausch mit der Kommission stattgefunden hat, alle Erleichterungen, die zur wirksamen Durchführung der Untersuchung erforderlich sind, zu gewähren;
- b) hat sie sich zur Verfügung der beteiligten Parteien zu halten, damit ein freundschaftlicher Ausgleich der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, erreicht werden kann.

#### Artikel 29

(1) Die Kommission führt die in Artikel 28 bezeichneten Aufgaben durch eine Unterkommission aus, die aus sieben Mitgliedern der Kommission besteht.

(2) Jede der beteiligten Parteien hat das Recht, eine Person ihrer Wahl in diese Unterkommission zu entsenden.

(3) Die übrigen Mitglieder werden nach dem in der Geschäftsordnung der Kommission festgelegten Verfahren durch das Los bestimmt.

### Artikel 30

Gelingt es der Unterkommision gemäß Artikel 28 ein Übereinkommen zu erzielen, so hat sie einen Bericht anzufertigen, der den beteiligten Staaten, dem Ministerausschuß und dem Generalsekretär des Europarats zur Veröffentlichung zu übersenden ist. Der Bericht hat sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung zu beschränken.

### Artikel 31

(1) Wird eine solche Lösung nicht herbeigeführt, so hat die Kommission einen Bericht über den Sachverhalt anzufertigen und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich aus den festgestellten Tatsachen ergibt, daß der betreffende Staat seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat. In diesem Bericht können die Ansichten sämtlicher Mitglieder der Kommission über diesen Punkt aufgenommen werden.

(2) Der Bericht ist dem Ministerausschuß vorzulegen; er ist auch den beteiligten Staaten vorzulegen, die nicht das Recht haben, ihn zu veröffentlichen.

(3) Bei der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuß hat die Kommission das Recht, von sich aus die ihr geeignet erscheinenden Vorschläge zu unterbreiten.

### Artikel 32

(1) Wird die Frage nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom Datum der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuß an gerechnet, gemäß Artikel 48 dieser Konvention, dem Gerichtshof vorgelegt, so entscheidet der Ministerausschuß mit Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses berechtigten Mitglieder, ob die Konvention verletzt worden ist.

(2) Wird eine Verletzung der Konvention bejaht, so hat der Ministerausschuß einen Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen der betreffende Hohe Vertragsschließende Teil die in der Entscheidung des Ministerausschusses vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen hat.

(3) Trifft der betreffende Hohe Vertragsschließende Teil innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums keine befriedigenden Maßnahmen, so beschließt der Ministerausschuß mit der in vorstehendem Absatz 1 vorgeschriebenen Mehrheit, auf welche Weise seine ursprüngliche Entscheidung vollstreckt werden soll, und veröffentlicht den Bericht.

(4) Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, jede Entscheidung des Ministerausschusses, die in Anwendung der vorstehenden Absätze ergeht für sich als bindend anzuerkennen.

### Artikel 33

Die Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

#### Artikel 34

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder; die Unterkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

#### Artikel 35

Die Kommission tritt zusammen, so oft die Umstände es erfordern. Die Sitzungen werden vom Generalsekretär des Europarats einberufen.

#### Artikel 36

Die Kommission setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

#### Artikel 37

Die Sekretariatsgeschäfte der Kommission werden vom Generalsekretär des Europarats wahrgenommen.

(Artikel 38—65)

#### Artikel 66

(1) Diese Konvention steht den Mitgliedern des Europarats zur Unterzeichnung offen; sie bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

(2) Diese Konvention tritt nach der Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden in Kraft.<sup>1)</sup>

(3) Für einen Unterzeichnerstaat, dessen Ratifikation später erfolgt, tritt die Konvention am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Der Generalsekretär des Europarats hat allen Mitgliedern des Europarats das Inkrafttreten der Konvention, die Namen der Hohen Vertragsschließenden Teile, die sie ratifiziert haben, sowie die Hinterlegung jeder später eingehenden Ratifikationsurkunde mitzuteilen.

<sup>1)</sup> In Kraft getreten am 3. 9. 1953.

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949.

(Bundesgesetzblatt S. 1)

## I. Grundrechte<sup>1)</sup>

### Artikel 1

#### Schutz der Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2

#### Allgemeines Persönlichkeitsrecht

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 3

#### Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

### Artikel 4

#### Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

<sup>1)</sup> Vgl. das Genfer Abkommen vom 28. 7. 1951 und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 und das Gesetz über die Konvention v. 7. 8. 1952.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## Artikel 5

### Recht der freien Meinungsäußerung

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

## Artikel 6

### Ehe, Familie, uneheliche Kinder

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## Artikel 7

### Schulwesen

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemein-

schaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

#### Artikel 8

##### Versammlungsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

#### Artikel 9

##### Vereinsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

#### Artikel 10

##### Brief- und Postgeheimnis

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

## Artikel 11

### Freizügigkeit

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

## Artikel 12

### Freiheit der Berufswahl

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.

(3) Frauen dürfen nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte durch Gesetz verpflichtet werden. Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie in keinem Falle verwendet werden.

(4) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

## Artikel 13

### Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ins-

besondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

#### Artikel 14

##### Eigentum, Erbrecht und Enteignung

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

#### Artikel 15

##### Sozialisierung

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

#### Artikel 16

##### Ausbürgerung, Auslieferung, Asylrecht

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.<sup>1)</sup>

#### Artikel 17

##### Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

<sup>1)</sup> Über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer siehe Gesetz v. 25. 4. 1951 und Genfer Abkommen vom 28. 7. 1951.

Vgl. auch die — soweit Art. 16 nicht entgegensteht — noch gültige AusländerpolizeiVO v. 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) dazu Rdschr. d. BMI v. 2. 3. 1951 (GMBl. S. 99) und die Asylverordnung v. 6. 1. 1953.

## Artikel 17 a

### Einschränkung von Grundrechten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

## Artikel 18

### Verwirkung von Grundrechten

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14) oder das Asylrecht (Art. 16 Abs. 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

## Artikel 19

### Einschränkungen von Grundrechten

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Schadensersatzpflicht des Staates bei Amtspflichtverletzungen regelt Art. 34.

## Artikel 25

### Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechts

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

## Artikel 30

### Funktionen der Länder

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

## Artikel 31

### Vorrang des Bundesrechts

Bundesrecht bricht Landesrecht.

## Artikel 34

### Amtshaftung bei Amtspflichtverletzungen

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

## Artikel 38

### Wahl in den Bundestag

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das 21., wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.<sup>1)</sup>

## Artikel 39

### Zusammentritt und Wahlperiode

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner

<sup>1)</sup> Vgl. das Wahlgesetz v. 8. 7. 1953 (BGBl. I S. 470).

Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

#### Artikel 65

##### Verteilung der Verantwortung

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

#### Artikel 65 a

##### Befehls- und Kommandogewalt

(1) Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

(2) Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über.

#### Artikel 83

##### Grundsatz der Landesexekutive

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

#### Artikel 92

##### Gerichtsorganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

#### Artikel 102

##### Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

## Artikel 103

### Ex-post-facto-Verbot, ne bis in idem

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

## Artikel 104

### Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

## Artikel 142

### Grundrechte in Landesverfassungen

Ungeachtet der Vorschrift des Art. 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

## Auskunftsstellen und Rechtsberatung

Der Ratgeber hat Hinweise gegeben, welche Rechte und welche Pflichten der ausländische Flüchtling innerhalb des deutschen Rechts- und Wirtschaftslebens hat. Die Hinweise konnten bei dem geringen Umfang des Ratgebers natürlich nur allgemeiner Art sein.

Wenn sich in irgendeinem Einzelfall Schwierigkeiten ergeben oder wenn Fragen auftauchen, die nur mit Hilfe eines Rechtskundigen geklärt werden können, so können sich die Lagerbewohner zunächst an den Lagerleiter wenden.

Auch werden im Rahmen des Möglichen die nationalen Komitees dem Ratsuchenden helfen und zur Seite stehen. Daneben stehen auch die verschiedenen nationalen und internationalen Wohlfahrtsorganisationen mit Rat und Tat zur Verfügung.<sup>1)</sup>

Man kann sich in Rechtsfragen aber auch an die einzelnen Auskunftsstellen der Rechtsanwaltskammern, der Oberlandesgerichtsbezirke oder die öffentlichen Rechtsberatungsstellen der Justizbehörden und Arbeitsgerichte wenden. Diese Auskunftsstellen dienen dem Zwecke, hilfsbedürftigen Ratsuchenden kostenlose Rechtsauskünfte zu geben.

Der Ratsuchende hat eine entsprechende — mit den Wohlfahrtsverbänden vereinbarte Bescheinigung vorzulegen, in der seine Bedürftigkeit amtlich bestätigt wird. Eine solche Bescheinigung ist notwendig, um einem Mißbrauch vorzubeugen. Die technische Handhabung ist den örtlichen Verhältnissen angepaßt und demgemäß unterschiedlich. In jedem Falle sind die örtlichen Wohlfahrtsämter, Sozialbehörden und Amtsgerichte darüber unterrichtet, wo jeweils ein Rechtsrate eingeholt werden kann. Bevor also ein ausländischer Flüchtling eine Rechtsberatungsstelle aufsucht, ist es zweckmäßig, vorher mit einer dieser Stellen Verbindung aufzunehmen, was schon allein deshalb zu empfehlen ist, weil diese Dienststellen die für den kostenlosen Rechtsrat notwendige Bescheinigung über die Bedürftigkeit des Ratsuchenden ausstellen.

<sup>1)</sup> Anschriften der Wohlfahrtsorganisationen siehe nachstehend.

## Archive und Dokumente

### Internationaler Suchdienst

(Anschrift: Arolsen-Waldeck, Tel. 4 34)

#### Entstehung

Der Internationale Suchdienst in Arolsen ist im Jahre 1945 zur Sammlung und Aufbewahrung von Unterlagen über verschleppte Personen und ehemalige ausländische und deutsche Insassen von Konzentrations- oder Arbeitslagern sowie zur Auskunfterteilung über diesen Personenkreis eingerichtet worden. Anfangs wurde der Internationale Suchdienst von der UNRRA, später von der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) verwaltet. Von Mitte des Jahres 1951 bis zum 5. Mai 1955 war der Internationale Suchdienst der Alliierten Hohen Kommission unterstellt.

In einer der Vereinbarungen, die sich auf die Bestimmungen des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen bezieht, sind die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland übereingekommen, die Verantwortung für die Verwaltung des Internationalen Suchdienstes für eine Zeitdauer von zunächst 5 Jahren an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu übertragen. Dieses hat sich bereit erklärt, die ihm angetragene Aufgabe zu übernehmen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat einen Schweizer Staatsbürger zum Direktor des Suchdienstes ernannt, der von einer kleinen Anzahl Schweizer Sachverständiger unterstützt wird. Im übrigen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die deutschen und nichtdeutschen Arbeitskräfte weiter zu beschäftigen, die schon seit vielen Jahren für den Internationalen Suchdienst arbeiten. Der Internationale Suchdienst hat seinen Sitz in Arolsen und wird ausschließlich von der Bundesrepublik finanziert.

Eine weitere Vereinbarung, die von dem Königreich Belgien, der Republik Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, dem Staate Israel, der Republik Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet worden ist, hat die Errichtung eines Internationalen Ausschusses zum Gegenstand, der die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen den in dem Ausschuß vertretenen Regierungen in Fragen des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten und gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz

Richtlinien für die Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes aufzustellen. Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Generalsekretärs der Westeuropäischen Union und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sind in diesem Ausschuß ebenfalls vertreten. Die im Internationalen Ausschuß vertretenen Regierungen können — falls sie dies wünschen — Verbindungsbeamte nach Arolsen entsenden, um ihre besonderen Interessen wahrzunehmen.<sup>1)</sup>

### Funktion

Die Klärung der Flüchtlingseigenschaft wird in allen Fällen, in denen der Betreffende bei der IRO registriert war, erleichtert, wenn der Ausländerpolizeibehörde ein Auszug aus den Akten der ehemaligen IRO vorgelegt werden kann.

Es ist Vorsorge getroffen worden, daß die bisher ausgestellten Haftbestätigungen und die Auszüge aus den Akten der ehemaligen IRO ohne Unterbrechung ausgegeben werden. Die Anträge sind wie bisher zu richten an:

Internationaler Suchdienst  
(16) Arolsen (Kreis Waldeck)/Hessen  
Große Allee

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Möglichkeiten zur Beschaffung von Unterlagen hingewiesen:

Für Akten von Flüchtlingen, die die Auswanderung nach den USA betrieben haben:

U. S. Court Records Branch  
D. P.-File  
(16) Frankfurt/Main  
I. G. Farben-Hochhaus  
HQ. Building

Für Akten über die Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht:

Das Bundesarchiv  
Abt. Zentralnachweisstelle  
(22c) Kornelimünster  
bei Aachen

oder

Wehrmachtsauskunftsstelle (WASt)  
(1) Berlin-Wittenau/Westsektor  
Eichenborndamm 167/209

<sup>1)</sup> Vgl. Bundesanzeiger v. 8. 6. 1955, Nr. 108, Jahrg. 7.

Für Akten der ehemaligen Einwanderungs- und Rückwanderungs-Zentrale („EWZ“) des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei (Staatsangehörigkeitsnachweis, Volkslisten usw.) an das Berlin Document Centre, US Army, über United Nations High Commissioner for Refugees, Bad Godesberg, Bahnhofstraße 19.

Für Krankenunterlagen:

Krankenbuchlager beim Versorgungsamt Kassel  
(16) Kassel  
Graf-Bernadotte-Platz 3

Für persönliche Dokumente aus den Akten der ehemaligen IRO:

United Nations High Commissioner for Refugees  
(22c) Bad Godesberg  
Bahnhofstraße 19

Für Unterlagen der ehemaligen IRO in Österreich:

United Nations High Commissioner for Refugees  
Wien I  
Krugerstraße 3  
Österreich

Für Entlassungspapiere aus der Kriegsgefangenschaft:

Grenzdurchgangslager  
(20b) Friedland/Leine

Es empfiehlt sich bei Anfragen jeglicher Art den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort anzugeben. Auf Möglichkeiten verschiedener Schreibweise sollte besonders hingewiesen werden. Bei Anfragen betreffend die Akten der ehemaligen IRO ist nach Möglichkeit der Name des Familienoberhauptes zur Zeit des Registrierungsverfahrens zu erwähnen.

#### Weitere Suchdienststellen:

DRK-Generalsekretariat  
— Suchdienststelle —

Bonn, Friedr.-Ebert-Allee 71  
Tel. 2 39 81

Suchdienst für politisch, rassisch  
und religiös Verfolgte

Hamburg I, Altstädter Str. 8  
Tel. 33 41 22

(Suchdienst für Kriegsgefangene und Wehrmachtvermißte:  
Deutsches Rotes Kreuz, München 13, Infanteriestr. 7a; für  
Zivilverschleppte, Zivilinternierte und Zivilgefangene: Deut-  
sches Rotes Kreuz, Hamburg-Osdorf, Blomkamp 51.)

## Organisation und Aufgaben der Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen

Die Erteilung von Rat und Auskunft an Auswanderungswillige im Bundesgebiet und in West-Berlin erfolgt durch Auskunftsstellen, die sich die Betreuung der Auswanderer zur Aufgabe machen und gemäß § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) als Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen anerkannt worden sind.

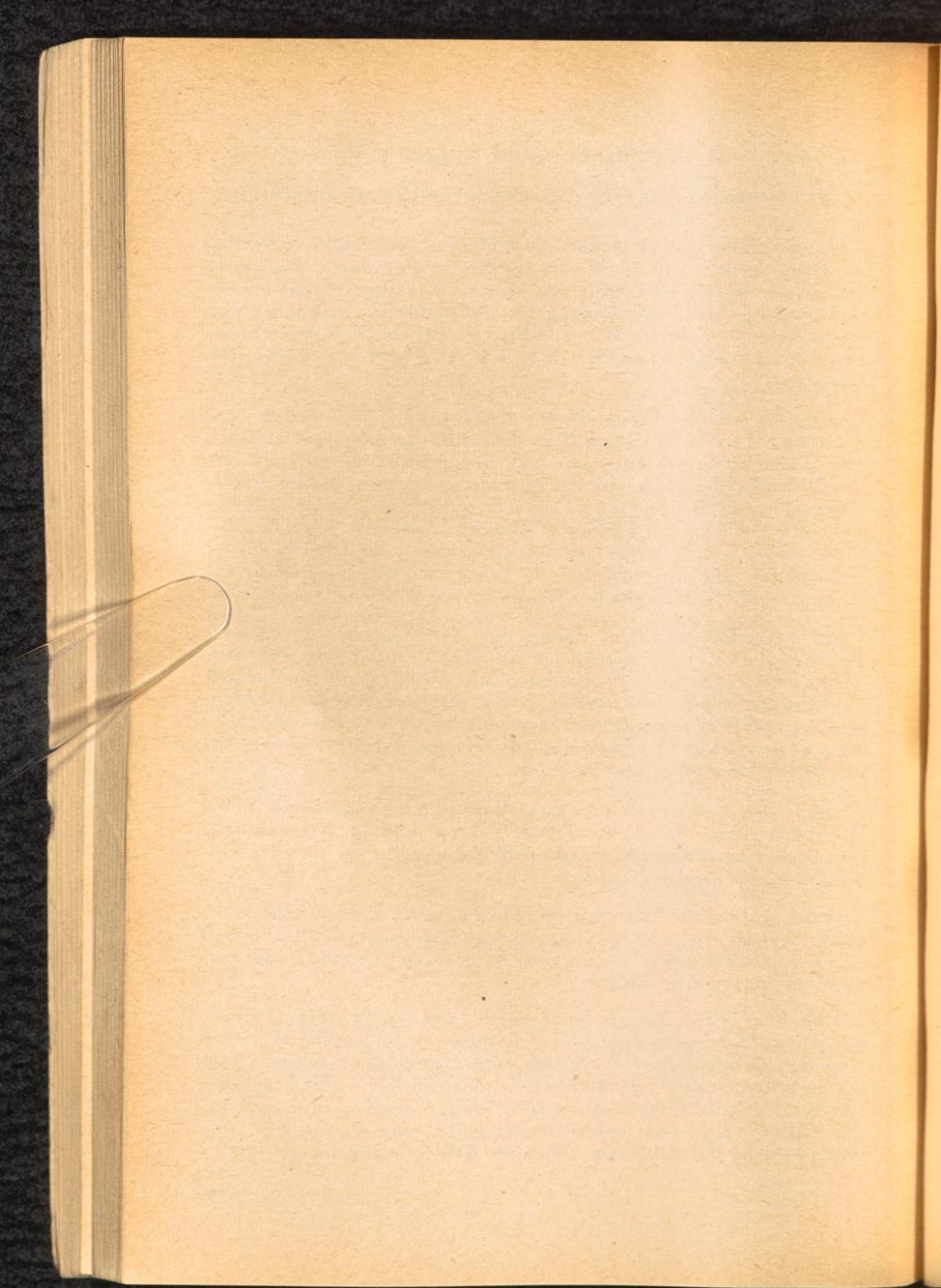
Die Auswanderer-Beratungsstellen wollen den Auswanderer in seinem Bestreben, sich eine bessere wirtschaftliche Existenz zu schaffen, mit Rat und Aufklärung unterstützen. Der Ratsuchende erhält auf Grund stets neuer zuverlässiger Unterlagen, die den Beratungsstellen laufend vom Bundesamt für Auswanderung zugehen, Auskunft über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse aller Länder, die als Zielland für eine Auswanderung in Frage kommen, über die beruflichen Aussichten, über die Reisewege, Einreisebestimmungen u. a. m.

Ein besonders wichtiger Zweig der Tätigkeit der Auswanderer-Beratungsstellen ist die Begutachtung von Anstellungsverträgen, die Auswanderer mit Arbeitgebern im Ausland abschließen wollen. Insbesondere sollte keine Frau oder Mädchen eine Auslandsstellung antreten, bevor durch eine Auswanderer-Beratungsstelle über den zukünftigen Arbeitgeber eine Erkundigung eingezogen wurde.

Bei den Auswanderer-Beratungsstellen sind Merkblätter über Land und Leute, Lebens- und Lohnverhältnisse, Einreisebestimmungen, Vertragsabschlüsse u. a. m. der meisten Auswanderungszielländer erhältlich.

Jeder Auswanderungswillige sollte die geringe Mühe nicht scheuen, sich von sachkundiger unparteiischer Stelle beraten zu lassen, selbst wenn er sich noch so gut von Freunden und Verwandten unterrichtet glaubt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß es für das Gelingen des Auswanderungsvorhabens von besonderer Bedeutung ist, schon vor der Auswanderung die Sprache des Ziellandes zu erlernen bzw. die Sprachkenntnisse fortzubilden, da sonst im Berufs- und täglichen Leben mit beträchtlichen Schwierigkeiten gerechnet werden muß und der Auswanderer unter Umständen gezwungen ist, eine weit unter seinem Berufskönnen stehende Arbeit anzunehmen.



## Verzeichnis

### der Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen

Bundesamt für Auswanderung, Köln, Ludwigstr. 2, Tel. 21 48 51.

#### Verwendete Abkürzungen:

Auswanderer-Beratungsstelle auf Landesebene	
des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland	= EvH
des St. Raphaels-Vereins zum Schutze kath. deutscher Auswanderer e.V.	= StRV
der Arbeiter-Wohlfahrt	= AW
des Deutschen Roten Kreuzes	= DRK
der Deutschen Arbeitsgemeinschaft im internationalen Bund der „Freundinnen junger Mädchen“	= FjM
des Deutschen Nationalverbandes der kath. Mädchenschutzvereine	= KMSchV

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
<b>Baden-Württemberg</b>				
(17b) Freiburg/ Breisgau	Werthmannpl. 4	38 11/12	StRV	Werktags 10-12 Uhr od. nach Vereinbarung
(17b) Freiburg/ Breisgau	Werthmannpl. 4	3811	Zentralstelle KMSchV	Montag-Freitag 9-12 Uhr 15-17 Uhr
(17a) Karlsruhe	Kriegstr. 124	2 82 17	EvH	Montag-Freitag 8-12 Uhr 14-16 Uhr Samstag 8-10 Uhr
(17a) Mannheim	Renzstraße 11-13	4 19 82	AW	Montag, Mittwoch, Frei- tag 14-18 Uhr
(14a) Stuttgart-S.	Charlottenpl. 17	9 25 57/58	Gemeinnützige Auswanderer-Ber- atungsstelle des Instituts f. Aus- landsbeziehun- gen	Montag-Freitag 9-15 Uhr Samstag 8.30-11.30 Uhr Auswandererberatung in den Durchgangslagern: Ulm: Am 1. Donnerstag im Monat ab 9 Uhr Weinsberg: Am 2. Don- nerstag im Monat ab 11 Uhr
(14a) Stuttgart-O.	Gerokstraße 17	24 14 60	Zentralbüro	EvH Montag-Freitag 9-17 Uhr
(14a) Stuttgart-W.	Reinsburgstraße 46/48	68 549/40	EvH	Montag-Freitag 9-12 Uhr oder nach Vereinbarung
(14a) Stuttgart-S.	Weißenburg- straße 13	74546/47/48	StRV	Werktags 9-12 Uhr
(14a) Stuttgart-W.	Breitscheid- straße 20a	9 47 48/49	AW	Werktags 9-12 Uhr
(14a) Stuttgart-O.	Moserstraße 10	2 07 86	Zentralstelle FjM	Werktags 9-12 Uhr Montag-Donnerstag 13-17 Uhr Freitag 13-18.30 Uhr
<b>Bayern</b>				
(13b) Augsburg	Volkhartstr. 9	84 03	StRV	Montag, Dienstag, Mitt- woch, Freitag 9-12, 15-18 Uhr
(13a) Bamberg	Geyerswörthstr.2	52 66	StRV	Samstag 9-12 Uhr Montag-Freitag 8-12 Uhr 14-16 Uhr
(13a) Eichstätt	Leuchtenbergstr. 3 A 30 1/5 (Dom- pfarrhof)	3 33	StRV	Montag-Freitag 8-12 Uhr 14-18 Uhr Samstag 8-12 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Beratungsstelle Auswand.-	Sprechzeiten
(13b) München 22	Prinzregenten- straße 28 II. Stock, Zim- mer 2074/75	2 83 21	Bayerische Aus- wanderer-Bera- tungsstelle	Montag, Mittwoch, Frei- tag 9-13, 14-16.30 Uhr oder nach Vereinbarung
(13b) München 22	Himmelreich- straße 3	2 70 55	EvH	Montag, Dienstag, Don- nerstag, Freitag 10-12, 14-16 Uhr
(13b) München 15	Lessingstraße 1	5 45 61 App. 07	StRV	Montag-Freitag 9-12 Uhr
(13a) Nürnberg	Pirkheimerstr. (Baracke)	6 3 07 51/54	EvH	Montag, Dienstag, Don- nerstag, Freitag 10-12, 14-16 Uhr
(13a) Nürnberg	Bärenschanz- straße 4-6	6 18 56	StRV	Dienstag, Freitag 9-11 Uhr 14-17.30 Uhr
(13b) Passau	Innbrückgasse	9 41 01	StRV	Montag-Freitag 9-11 Uhr 15-17 Uhr
(13a) Regensburg	Von-der-Tann- Straße 7	30 41	StRV	Montag-Samstag 8-12 Uhr
(13a) Würzburg	Wallgasse 1/2	22 80	StRV	Montag-Freitag 9-17 Uhr
<b>Bremen</b>				
(23) Bremen	Parkstraße 50	3 61 81/33	GAB Gemeinnützige Auswanderer- Beratungsstelle f. das Land Bre- men e. V.	Montag, Dienstag, Frei- tag 10-12, 15-17 Uhr Donnerstag, Samstag 10-12 Uhr
(23) Bremerhav.- Lehe	Stadthaus, Block IV, Zimmer 143 des DRK		dto.	Jeden Donnerstag 9-12, 15-17 Uhr
(23) Bremen- Lesum	Bremer Übersee- heim		dto.	Jeden Dienstag 9-12 Uhr
(23) Bremen	Am Dobben 112	2 09 51/2	Ev. Auswande- rermission	Montag, Dienstag, Don- nerstag, Freitag 9-14 Uhr
(23) Bremen	Rembertistr. 28	30 02 63	StRV	Montag-Freitag 9-12 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
<b>Hamburg</b>				
(24a) Hamburg	11 Admiralitätsstr. 46, Zimmer 3	34 21 28	GAB Öffentliche Beratungsstelle für Auswanderer in Hamburg e. V.	In HAMBURG: Montag-Freitag 13-16 Uhr Zu erreichen mit Linien 6 u. 31 u. Hochbahn bis Rödingsmarkt In BERGEDORF im Rathaus jeden zweiten Mittwoch im Monat 10-13 Uhr, Zimmer 10 Im Arbeitsamt HARBURG, Neue-Str. 50, jeden letzten Mittwoch im Monat von 10-15 Uhr, Zimmer 48 Während der Sprechtag in Bergedorf und Harburg bleibt die Beratungsstelle in Hamburg geschlossen
(24a) Hamburg	1 Große Allee 41	24 22 39 / 24 61 55	Generalsekretariat StRV	— — —
(24a) Hamburg	1 Große Allee 41	24 22 39 / 24 61 55	StRV	Montag, Mittwoch, Freitag 8-17 Uhr
(24a) Hamburg	1 Rautenbergstr. 11	24 48 36	Ev.-luth. Auswanderermission	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9-14 Uhr
<b>Hessen</b>				
(16) Frankfurt a. Main	Feuerbachstr. 21	77 77 71	Deutsches Nationalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels e. V.	Werktags 11-13 Uhr oder nach Vereinbarung
(16) Frankfurt a. Main	N. Schlesinger- gasse 24	9 36 51	EvH	Montag-Samstag 8.30-12.30 Uhr Montag und Donnerstag 13-17 Uhr
(16) Frankfurt a. Main	Alte Mainzer Gasse 73	9 53 98	StRV	Werktags 9-12, 14-16 Uhr außer Samstagnachmittag
(16) Frankfurt a. Main	Gutleutstr. 45	3 15 85	FjM	Montag-Freitag 9-12 Uhr Montag und Donnerstag 15-17 Uhr Mittwoch und Freitag 17-19 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
(16) Frankf./M.- Ginnheim	Ginnheimer Landstr. 180	2 47 31	Auswanderer- Beratungsstelle des Hilfswerks d. Methodisten- kirche	Montag-Freitag 15-18 Uhr
(16) Fulda	Wilhelmstr. 2	25 05	StRV	Werktags 9-12, 15-17 Uhr auß. Samstagnachmittag
(16) Kassel	Akazienweg 28	—	dto.	Am 2. Montag im Monat 9-18 Uhr
(16) Kassel	Pfannkuchstr. 26	30 35/51 04	EvH	Montag-Donnerstag 9-12 Uhr oder nach Vereinbarung

### Niedersachsen

(20b) Braun- schweig	Pet.-Jos.-Krahe- Str. 11	21 044/45	EvH	Werktags 9-12 Uhr
(20a) Hannover	Marienstr. 35 (Gartenkirche)	2 44 65	GAB Niedersächsische Auswanderer- Beratungsstelle	Montag-Freitag 9-16 Uhr Samstag 9-12 Uhr
(20a) Hannover	Ebhardtstr. 3 A (Lutherhaus) Persönl. Besuche: Zimmer 39	2 46 56 App. 48	EvH	Werktags 8-16 Uhr Samstags 8-12 Uhr
(20a) Hannover	Seilwinder- straße 9-11	1 35 61	StRV	Montag-Freitag 8-16.30 Uhr Samstag 8-13 Uhr
(20b) Braun- schweig	Magnitorwall 16	—	dto.	Am 2. Mittwoch im Monat 15-17 Uhr

### Nordrhein-Westfalen

(22c) Aachen	Mozartstr. 9	3 77 41	StRV	Montag-Freitag 9-12 Uhr
(21a) Bielefeld	Marktstr. 10-12	6 59 11/13	AW	Werktags 9-12 Uhr
(21b) Bodum	Mühlenstr. 25	6 50 15	EvH	Montag-Donnerstags 9-11 Uhr
(22c) Bonn	Dottendorfer Str. 168	23184/87	AW-Hauptaus- schuß e. V.	Montag-Freitag 10-16 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
(21b) Dortmund	2. Kampstr. 40	3 40 55/56	EvH	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30-16 Uhr Mittwoch u. Samstag 8.30-12 Uhr
(22a) Düsseldorf	Benrather Str. 11	2 67 51/53	StRV	Montag-Freitag 9-13 Uhr 15-17 Uhr
(22a) Düsseldorf 1	Graf-Redke-Str. 213	68 11 16/17	EvH	Dienstag, Mittwoch, Freitag 9-13 Uhr
(22a) Essen	Alfredstr. 66	7 58 57	StRV	Montag-Freitag 9-13 Uhr 14-17 Uhr Samstag 9-13 Uhr
(22a) Essen	Martinstr. 2 (Rathaus Rütten- scheid)	7 47 02	DRK	Dienstag u. Freitag 12-16 Uhr
(22c) Köln	Georgstr. 5b	21 21 47/48	StRV	Werktags 9-13 Uhr
(21a) Münster	Breul 23	2 28 46/7	StRV	Montag-Freitag 8-12 Uhr
(21a) Münster	Friesenring 34	2 28 51/53	EvH	Mittwoch, Donnerstag, Freitag 9-12 Uhr
(21a) Münster	Zumsandestr. 25-27	3 67 57/58/59	DRK	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-17 Uhr Mittwoch und Samstag 8-13 Uhr
(21a) Paderborn	Domplatz 26	39 38	StRV	Werktags 7.30-13 Uhr Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 14.30-18 Uhr
(21a) Herford	Rennstr. 1	39 32	StRV	Am 3. Freitag im Monat 11-16 Uhr
(21a) Moschede	in der Krypta d. Maria-Himmel- fahrt-Kirche	—	StRV	Am 4. Freitag im Monat 10-15 Uhr
<b>Rheinland-Pfalz</b>				
(22b) Mainz	Holzhofstr. 4 <sup>1/10</sup>	42 47/48 75	StRV	Montag und Freitag 8.30-12.30 Uhr Dienstag und Donnerstag 8.30-12.30, 15-17 Uhr
(22b) Speyer/Rh.	Bahnhofstr. 31	21 40	StRV	Montag-Freitag 9-12 Uhr 14-18 Uhr Samstag 9-13 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
(22b) Speyer/Rh.	Ludwigstraße 6	23 09/23 04	EvH	Dienstag-Freitag 9-12 Uhr 14-17 Uhr
(22b) Trier	Petrusstr. 26	51 91/92	StRV	Montag, Mittwoch-Sams- tag 9-12 Uhr
(22b) Koblenz	Neustadt 20	34 88	dto.	Am 2. und 4. Dienstag im Monat 11-15 Uhr
<b>Saarland</b>				
Saarbrücken,	Scheidter Str. 105		StRV	
<b>Schleswig-Holstein</b>				
(24b) Kiel	Schloßgarten 13	4 13 26	GAB Gemeinnützige Auswanderer- Beratungsstelle d. Landes Schles- wig-Holstein in Kiel	Montag 10-13 Uhr Mittwoch 15-18 Uhr Freitag 10-13 Uhr
(24b) Flens- burg	Rathaus	—	dto.	Am 3. Donnerstag im Monat 9.30-13 Uhr 14.30-17 Uhr
(24a) Lübeck	Königsstr. 23	2 09 70/ 2 09 79/ 2 12 67	dto.	Am 2. u. letzten Don- nerstag im Monat 9.30-13, 14.30-17 Uhr,
(24b) Neu- münster	Rathaus	—	dto.	Am 1. Donnerstag im Monat 9.30-13 Uhr 14.30-17 Uhr
(24b) Heide	Landratsamt	—	dto.	Am 2. Dienstag im Monat 9.30-13, 14.30-17 Uhr
(24b) Husum	Landratsamt	—	dto.	Am letzten Dienstag im Monat 9.30-13 Uhr 14.30-17 Uhr
(24b) Rendsburg	Kanalufer 48	31 15/16	EvH	Montag-Freitag 9-16 Uhr
<b>Berlin</b>				
(1) Berlin Zehlendorf	Teltower Damm 93	84 86 72	EvH	Montag-Freitag 9-13 Uhr
(1) Berlin-Char- lottenburg	Bayernallee 28	97 65 68	StRV	Montag, Dienstag, Don- nerstag, Freitag 10-16 Uhr

## Einwanderungsmissionen in der Bundesrepublik

Ausländische Einwanderungsmissionen werden im Bundesgebiet unterhalten von:

**Australien** an der Australischen Botschaft (Einwanderungsbüro): Köln, Hohenzollernring 103, Viktoriahaus, Tel. 5 82 71,

**Kanada**, Auskunft und Formulare durch die Kanadische Botschaft, Visum-Abteilung, Köln-Mühlheim, Buchheimer Straße 64-66 (Wiener Platz), Tel. 6 16 16/18.

Kanadisches Konsulat

Hamburg 11, Admiralitätsstraße 46,

Kanadisches Einwanderungsbüro

München 8, Am Lilienberg 1-2,

Kanadisches Einwanderungsbüro

Stuttgart, Königstraße 20, Marquart-Haus

Kanadisches Einwanderungsbüro

Berlin-Zehlendorf, Schützallee 27-29.

**Venezuela**, Auskunft durch die Venezolanische Einwanderungsmission, München, Ottostraße 16, Tel. 5 22 77.

Bei den übrigen Staaten sind Anfragen und Anträge auf die Einwanderungsgenehmigungen an die zuständigen konsularischen Vertretungen zu richten. Es empfiehlt sich jedoch, bevor ein solcher Schritt unternommen wird, sich von einer ausländischen bzw. deutschen Wohlfahrtsorganisation oder einer Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstelle beraten zu lassen.

## Deutsche Wohlfahrtsverbände

Die „Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände Deutschlands“ ist die zentrale Organisation der deutschen Wohlfahrtsverbände. Sie hat ihren Sitz in Bonn, Wilhelmstraße 25, Tel. 3 67 36. In der „Arbeitsgemeinschaft“, deren Federführung in den Händen der Arbeiterwohlfahrt liegt, sind die nachfolgenden sieben freien Wohlfahrtsverbände zusammengefaßt.

1. „Deutscher Caritasverband“. Der Caritasverband ist die vom Episkopat Deutschlands anerkannte Zusammenfassung der gesamten katholischen Hilfstätigkeit Deutschlands. Seine Zentrale befindet sich in Freiburg i. Br., Werthmann-Platz 4. Hauptvertretungen besitzt er in Bonn, München und Berlin. Ihm sind angegliedert in 23 deutschen Bistümern Diözesan-Caritasverbände und in 547 Orten Bezirks- und Orts-Caritasverbände und 11000 Pfarrcaritasstellen. Die Tätigkeit des Caritasverbandes erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Gebiete: Kinder- und Jugendfürsorge; Hausarmen- und Familienfürsorge; Müttererholung; Altershilfe; Gesundheitsfürsorge und Krankenpflege; Mädchenschutz; Bahnhofsmision und Ortsfremdenfürsorge; Fürsorge für Suchtkranke, Strafgefangene und Vertriebenenhilfe; Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfürsorge; Caritas-Suchtdienst; Seelsorgehilfe; Auswanderer- und Pilgerfürsorge; Auslandscharitas; Dorfcharitas; Wohlfahrtsrecht und caritatives Arbeitsrecht (Anschriften von Rechtsberatern, Arbeitsvermittlern und Straffälligen-Fürsorgern). Auskünfte über Caritasstellen und Einrichtungen erteilen die katholischen Pfarrämter.

### Diözesan-Caritas-Verbände:

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.	Aachen, Mozartstraße 9 Tel. 3 77 41
Caritasverband für die Diözese Augsburg	Augsburg, Volkhartstraße 9 Tel. 84 03
Diözesan-Caritasverband Bamberg e. V.	Bamberg, Geyerswörthstraße 2 Tel. 52 66
Caritas-Verband für das Bistum Berlin	Berlin W 15, Düsseldorfer Str. 13 Tel. 91 35 18, 91 54 46
Diözesan-Caritasverband Eichstätt	Eichstätt/Bayern, Leuchtenberg- str. A 30 <sup>1</sup> / <sub>5</sub> Tel. 3 33

- |  |  |
|--|--|
| Caritasverband für die<br>Erzdiözese Freiburg e. V.                                  | Freiburg i. Br., Eisenbahnstr. 3<br>Tel. 66 51, 81 48                    |
| Caritasverband für die<br>Diözese Fulda e. V.  | Fulda, Wilhelmstraße 2<br>Tel. 25 05                                     |
| Caritasverband für die<br>Diözese Hildesheim e. V.                                   | Hildesheim, Mühlenstraße 24<br>Tel. 21 26                                |
| Diözesan-Caritasverband<br>für das Erzbistum Köln e. V.                              | Köln, Georgstraße 5 b<br>Tel. 21 21 47                                   |
| Diözesan-Caritasverband<br>Limburg e. V.   | Limburg a. d. Lahn,<br>Werner-Senger-Straße 15<br>Tel. 6 82              |
| Caritasverband für die<br>Diözese Mainz e. V.  | Mainz, Holzhofstraße 4 <sup>1</sup> / <sub>10</sub><br>Tel. 42 47, 48 75 |
| Kath. Caritasverband der Erz-<br>diözese München und Freising<br>e. V.               | München 13,<br>Heßstraße 26<br>Tel. 5 57 41                              |
| Caritasverband für die<br>Diözese Münster e. V.                                      | Münster/Westf., Breul 23<br>Tel. 2 28 46/47                              |
| Caritasverband für die<br>Diözese Osnabrück e. V.                                    | Osnabrück, Johannisfreiheit 7<br>Tel. 39 20                              |
| Caritasverband für das<br>Erzbistum Paderborn  | Paderborn, Domplatz 26<br>Tel. 39 38, 24 48                              |
| Caritasverband für die<br>Diözese Passau e. V.                                       | Passau, Innbrückgasse 9<br>Tel. 41 01, 41 02, 41 03                      |
| Diözesan-Caritasverband<br>Regensburg  | Regensburg, Von der Tannstr. 7<br>Tel. 2 30 41/42, 64 85                 |
| Caritasverband für Stadt<br>und Land Saarbrücken                                     | Saarbrücken 3, Scheidter Str. 105<br>Tel. 70 00                          |
| Caritasverband für Württem-<br>berg (Diözese Rottenburg) e. V.                       | Stuttgart S, Weißenburgstr. 13<br>Tel. 7 45 46/48                        |
| Caritasverband für Württem-<br>berg - Bezirk Südwürttemberg,<br>Diözese Rottenburg - | Tübingen, Albrechtstraße 4<br>Tel. 23 15                                 |
| Caritasverband für die<br>Diözese Speyer e. V.                                       | Speyer, Bahnhofstraße 31<br>Tel. 21 40                                   |
| Caritasverband für die<br>Diözese Trier e. V.  | Trier, Petrusstraße 28<br>Tel. 51 91/92                                  |
| Diözesan-Caritasverband<br>Würzburg e. V.  | Würzburg, Wallgasse 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub><br>Tel. 5 34 01        |

2. „Innere Mission“. Der Zentralaussschuß der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat seinen Sitz in Bethel bei Bielefeld, Tel. 6 21 11/12. Die von der Inneren Mission unterhaltenen Landesverbände sind:

Gesamtverband der Inneren Mission in Baden	Karlsruhe, Kriegstraße 124 Tel. 2 82 17/19
Landesverband der Inneren Mission i. d. Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V.	Nürnberg 23, Pirkheimer Straße 6 Tel. 3 07 51/54
Evangelischer Verein (Landesverband) f. Innere Mission e. V.	Braunschweig, Peter-Jos.-Krahe-Straße 11 Tel. 2 10 44/45
Landesverband für Innere Mission	Bremen, Am Dobben 112 Tel. 2 09 51/52
Landesverein für Innere Mission Eutin	Eutin, Schloßstraße 13 Tel. 6 89
Evangel. Verein für Innere Mission	Frankfurt a. M., Neue Schlesingergasse 22-24 Tel. 9 12 37
Landesverband der Inneren Mission	Hamburg 1, An der Katharinenkirche Tel. 33 29 51, 33 36 77
Landesverband der Inneren Mission	Hannover, Ebhardtstraße 3 A Tel. 2 46 57/59
Hessischer Landesverband für Innere Mission	Darmstadt, Erbacher Str. 25 Tel. 54 49
Landesverband d. Inneren Mission u. d. Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck (e. V.)	Kassel, Wichernweg 3 Tel. 30 25, 51 04
Landesverein für Innere Mission in Lippe e. V.	Detmold, Mühlenstraße 9 Tel. 26 02
Lübecker Verband für Innere Mission e. V.	Lübeck, Bäckerstraße 3/5 Tel. 2 09 70, 2 09 79

Nassauischer Verband der Inneren Mission	Wiesbaden, Schützenhofstraße 9 Tel. 2 47 14, 2 96 90
Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission e. V.	Oldenburg i. O., Taubenstraße 21 Tel. 42 21
Landesverband Pfalz der Inneren Mission	Speyer, Ludwigstraße 6 Tel. 28 04/09
Landesverband der Inneren Mission Rheinland	Langenberg/Rhld., Bonsfelder Straße 1 Tel. 2 53/54
Landesverein f. Innere Mission in Schaumburg-Lippe	Bad Eilsen, Adolfstraße 5 Tel. Bückebug 9 07
Landesverband der Inneren Mission u. Hilfswerk der evang. Kirche in Deutschland, Schleswig-Holstein	Rendsburg, Kanalufer 48 Tel. 31 15/16
Landesverband der Inneren Mission in Westfalen e. V.	Münster/Westf., Friesenring 34 Tel. 2 28 51/53
Landesverband der Inneren Mission in Württemberg e. V.	Stuttgart W., Reinsburgstr. 46 Tel. 6 82 88
Landesverband für Innere Mission der Evang.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	Leer/Ostfriesland, Saarstraße 6 Tel. 34 17

3. „Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland“. Das Hilfswerk hat seinen Sitz in Stuttgart-S, Staffenbergstraße 66, Tel. 24 17 48. Das Hilfswerk ist eine Einrichtung der Kirche in der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages und dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Am Hilfswerk sind alle 28 evangelischen Landeskirchen Deutschlands beteiligt. Das Hilfswerk steht auch in einer besonderen Arbeitsgemeinschaft mit den Evangelischen Freikirchen. Es unterhält Hauptbüros in: Braunschweig, Bremen, Detmold, Emden, Eutin, Essen-Rüttenscheid, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Lübeck, Münster, Nürnberg, Oldenburg, Rendsburg, Seggebruch, Speyer und Stuttgart. In vielen Landeskirchen sind in jedem Kirchenkreis besondere Fürsorgerinnen und Fürsorger für die Flüchtlinge tätig. Die Mitwirkung des Hilfswerkes bei der Internationalisierung der Flüchtlingsfrage ist besonders hervorzuheben. Das Tätigkeitsgebiet des Hilfswerkes erstreckt sich im allgemeinen auf die gleichen Gebiete wie die des Caritasverbandes. Auskünfte über alle das Hilfswerk betreffenden Fragen erteilen die evangelischen Pfarrämter.

Hauptbüros:

Baden	Karlsruhe, Blumenstraße 1 Tel. 2 59 61
Bayern	Nürnberg 23, Untere Pirkheimer Straße 6 Tel. 3 07 51
Braunschweig	Braunschweig, Peter-Jos.-Krahe-Straße 11 Tel. 2 10 44/45
Bremen	Bremen, Am Dobben 112 Tel. 2 09 51/52
Eutin	Eutin, Kirchplatz 5 Tel. 3 65
Hamburg	Hamburg 11, Katharinenkirchhof Tel. 33 29 51/53
Hannover	Hannover, Ebhardtstraße 3 A Tel. 2 46 57
Hessen und Nassau	Frankfurt a. M., Neue Schlesingergasse 24 Tel. 9 36 51/53
Kurhessen-Waldeck	Kassel, Wichernweg 3 Tel. 1 30 35/36
Leer	Leer/Ostfriesland, Saarstraße 6 Tel. 34 17
Lippe	Detmold, Mühlenstraße 9 Tel. 26 02
Lübeck	Lübeck, Bäckerstraße 3 Tel. 2 09 70
Oldenburg	Oldenburg, Peterstraße 28 Tel. 28 50
Pfalz	Speyer, Ludwigstraße 6 Tel. 28 04, 28 09
Rheinland	Düsseldorf, Graf-Recke-Str. 213 Tel. 68 11 16/17
Saarland	Saarbrücken, Deutscherrenstr. 12 Tel. 2 87 67
Schaumburg-Lippe	Bad Eilsen, Adolfstraße 5 Tel. Bückeberg 9 07
Schleswig-Holstein	Rendsburg, Kanalufer 48 Tel. 31 15/16

Westfalen	Münster/Westf., Friesenring Tel. 2 28 51
Württemberg	Stuttgart W., Reinsburgstr. 46 Tel. 6 85 40
Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene Erlangen e. V.	München 2, Nymphenburger Straße 52 Tel. 5 40 97
Weltrat der Kirchen — Flücht- lingsdienst (World Council of Churches- Service Refugees)	München 27, Schönebergstraße 9 Tel. 48 06 38

4. „Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland“. Die Wohlfahrtspflege der Juden in Deutschland nimmt die Zentralwohlfahrtsstelle wahr, die ihren Sitz in Hamburg, Rothenbaumchaussee 38, Tel. 44 09 44 hat. Hilfe- und ratsuchende Glaubensgenossen stehen auch die Jüdischen Gemeinden bereitwillig zur Verfügung, die im „Zentralrat der Juden in Deutschland“ ihre Spitzenvertretung besitzen. Der Zentralrat unterhält ein Sekretariat in Düsseldorf, Fischstraße 49, Tel. 4 86 97 und 4 31 03. Landesverbände der jüdischen Gemeinden befinden sich in: Berlin, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Köln, München und Stuttgart. Rabbinate in: Dortmund, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Köln, München, Stuttgart; Zusammenschluß in der „Konferenz der Landesrabbiner“, Frankfurt a. M., Hebelstraße 15, Tel. 55 69 58.

5. „Deutsches Rotes Kreuz“ (DRK). Das DRK ist dem Internationalen Roten Kreuz (IRK) angeschlossen und hat seinen Sitz in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, Tel. 2 39 81. Es ist regional gegliedert und besitzt Landesverbände in: Berlin, Bremen, Braunschweig, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Hamburg, Kiel, Koblenz, München, Münster, Oldenburg, Stuttgart. Das DRK verfügt in fast jeder Gemeinde über freiwillige Helfer und Helferinnen. Das DRK ist auf den mannigfaltigsten Gebieten tätig, so auch in der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Flüchtlingshilfe, Heimkehrerbetreuung, Suchdienst, Jugendpflege. Das DRK besitzt auch Krankenhäuser und Heime. (Auskünfte über die Gemeindeämter.)

#### Landesverbände:

DRK, Landesverband Baden- Württemberg	Stuttgart-O, Neckarstraße 40 Tel. 9 14 47/48
Bayerisches Rotes Kreuz	München 22, Wagnmüllerstr. 16 Tel. 2 33 21

DRK, Landesverband Berlin	Berlin-Friedenau, Bundesallee 73 Tel. 83 03 31
DRK, Landesverband Braunschweig e. V.	Braunschweig, Adolfstraße 20 Tel. 2 35 35
DRK, Landesverband Bremen e. V.	Bremen, Osterdeich 5 Tel. 2 22 91, 2 49 68
DRK, Landesverband Hamburg e. V.	Hamburg 13, Harvesterhuder Weg 26 Tel. 45 60 51
DRK, Landesverband Hessen	Frankfurt a. M. Mendelssohnstraße 78 Tel. 77 40 82, 77 50 30
DRK, Landesverband Niedersachsen e. V.	Hannover, Erwinstraße 7 Tel. 2 27 41/43
DRK, Landesverband Nordrhein e. V.	Düsseldorf, Rosenstraße 20 Tel. 4 13 88
DRK, Landesverband Oldenburg	Oldenburg i. O., Baumgartenstraße 2 Tel. 22 96, 29 09
DRK, Landesverband Rheinland-Pfalz	Koblenz, Kard.-Krementsz-Str. 10 Tel. 3 14 80
DRK, Landesverband Saar	Saarbrücken 1, Saaruferstr. 1 Tel. 2 57 56
DRK, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	Kiel, Blocksberg 1 Tel. 4 16 35/36
DRK, Landesverband Südbaden	Freiburg i. Br., Bernhardstr. 1 Tel. 25 71
DRK, Landesverband Westfalen-Lippe e. V.	Münster/Westf., Zumsandstraße 25/27 Tel. 3 67 57/59

6. „Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt“. Die Arbeiterwohlfahrt hat ihren Hauptsitz in Bonn, Dottendorfer Straße 168, Tel. 2 31 84/87. Sie ist regional gegliedert in Landesverbänden mit den Sitzen in: Berlin, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Hamburg, Hannover, Kiel, Koblenz, München und Reutlingen. Die Arbeiterwohlfahrt ist auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge tätig. Sie wendet ihre Hilfe allen Bevölkerungskreisen zu und macht ihre Hilfeleistungen nicht abhängig von einem nationalen, politischen oder weltanschaulichen Bekenntnis. Sie unterhält in 5 000 Orten Hilfsstellen, sie verfügt über 200 verschiedenartiger Heime, 1 700 Nähstuben, 3 000 Beratungsstellen, Hauspflege- und Gemeindepflegestationen und eine große Zahl anderer

Einrichtungen der praktischen Hilfe. Alljährlich werden Stipendien und Studendarlehen an begabte junge Menschen für die Durchführung eines sozialen Studiums ausgegeben. (Auskünfte über die Gemeindeämter.)

**Landesverbände:**

Landesausschuß Baden-Württemberg e. V.	Stuttgart W, Breidtscheidstr. 20a Tel. 9 47 48/49
Landesverband Bayern e. V.	München 42, Von-der-Pfordten- Platz 11 Tel. 1 57 21/22
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.	Berlin SW 61, Möckernstr. 69 Tel. 66 94 80/89, 66 44 36
Landesausschuß Bremen	Bremen, Duckwitzstraße 40 Tel. 2 70 05
Hamburger Ausschuß für soziale Fürsorge e. V.	Hamburg 13 Rothenbaumchaussee 44 Tel. 44 64 52/53
Landesverband Hessen e. V.	Frankfurt a. M., Münchener Straße 48 Tel. 3 28 63, 3 37 01
Landesausschuß Niedersachsen e. V.	Hannover, Maschstraße 7 Tel. 8 24 80
Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf, Metzgerstraße 15 Tel. 44 41 57/58
Landesausschuß Rheinland-Pfalz	Neustadt a. d. Weinstr. Hohenzollernstraße 16 Tel. 26 97, 30 61
Bezirk Schleswig Holstein e. V.	Kiel, Legienstraße 24 Tel. 4 45 68

7. „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband“. Der Paritätische Wohlfahrtsverband dient der Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge. Sein Sitz ist in Frankfurt a. M., Hebelstraße 17, Tel. 55 56 49. Er verfügt über 521 Mitgliedsorganisationen mit 2 371 Einrichtungen. Der Verband unterhält zahlreiche Ausbildungsstätten, Krankenhäuser, Erholungs-, Erziehungs- und Wohnheime. In der halboffenen Fürsorge betreibt er Tagesstätten, Werkstätten, Nähstuben, Speiseanstalten und Jugendherbergen. Zur Unterstützung Aufbauwilliger hat der Verband zahlreiche Arbeitslager eingerichtet. (Auskünfte über die Gemeindeämter.)

Landesverbände:

Landesverband Baden-Württemberg e. V.	Stuttgart W, Forststr. 51 A Tel. 6 96 26
Landesverband Bayern	München 15, Landwehrstraße 37 Tel. 59 15 36
Landesverband Berlin e. V.	Berlin-Dahlem, Schorlemerallee 40 Tel. 76 43 55
Landesverband Bremen e. V.	Bremen, Am Wall 171 Tel. 2 51 78
Landesverband Hamburg e. V.	Hamburg 13, Mittelweg 115 a Tel. 44 22 70, 44 54 65
Landesverband Hessen	Frankfurt a. M., Hebbelstraße 17 Tel. 59 12 75
Landesverband Niedersachsen	Braunschweig, Am Fallersleber Tore 10 Tel. 2 71 76
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Wuppertal-Elberfeld, Kölner Str. 7 Tel. 3 71 40, 3 65 93
Landesverband Rheinland-Pfalz	Mainz, Hindenburgstr. 43 a Tel. 2 33 56
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	Kiel, Holtenauer Str. 116 Tel. 4 66 13

Das „Deutsche Müttergenesungswerk“ der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung hat seinen Sitz in Stein b. Nürnberg, Tel. 6 80 12 und 6 80 20. Die Trägergruppen des Mütter-Genesungswerkes sind: 1. Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Mütter-Genesungsfürsorge, 2. Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung, 3. DRK, Abt. Mütter-Genesungsfürsorge, 4. Arbeiter-Wohlfahrt, Abt. Mütter-Genesungsfürsorge, und 5. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Abt. Mütter-Genesungsfürsorge. Zweck der Stiftung ist, Gewährung von Beihilfen zu Erholungskuren für bedürftige Mütter. Anträge auf Müttererholungs- und Heilkuren sind an die Ortsgruppen der Trägergruppen zu richten. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen.

## Ausländische Wohlfahrtsorganisationen

Council of Voluntary Agencies Working in Germany,  
Bad Godesberg, Moltkeplatz 1

**American Friends of Russian Freedom** Frankfurt/Main, Eysseneckstr. 18  
Tel.: 5 88 92

Zweibüros:

München 22, Christophstr. 3  
Tel.: 29 21 59

Solingen, Kölner Straße 115/119  
Tel.: 2 21 23

Hannover, Lichtenbergstr. 16  
Tel.: 2 03 22

**American Friends Service Committee**

Darmstadt, Rheinstr. 94/III  
Tel.: 52 72, 52 82

Zweibüro:

München 27, Möhlstraße 14  
Tel.: 4 31 72

**American Fund for Czechoslovak Refugees German Office**

München 27, Possartstraße 9  
Tel.: 44 81 40, 44 18 57

München 27, Möhlstraße 14  
Tel.: 44 24 92

Zweibüros:

Stuttgart, Alexanderstraße 69  
Tel.: 9 68—85

Hamburg 13, Schlüterstraße 10 a  
Tel.: 4 45—5 64

Frankfurt/Main, Sandweg 109  
Tel.: 4 15—38

Sammellager für Ausländer,  
Nürnberg 39, Tel.: 7 83 36

**American Joint Distribution Committee**

Frankfurt/Main, Zeil 127  
Tel.: 9 47 57

- American Polish War Relief** München 8, Untere Feldstr. 4  
Tel.: 44 85 47
- Zweighbüro:  
Hamburg, Hartungstraße 12  
Tel.: 45 05 08
- Brethren Service Commission** Kassel, Witzenhauser Straße 5  
Tel.: 1 39 86
- CARE Mission to Germany** Bad Godesberg, Moltkestraße 24  
Tel.: 30 21/22
- Zweighbüro:  
Berlin-Wilmersdorf, Konstanzer  
Straße 14  
Tel.: 87 46 71
- Friends Service Council** Braunschweig,  
An der Neustadtmühle 3  
Tel.: 2 54 19
- Foster Parents' Plan** München, Rathaus, Zi. 240  
Tel.: 2 84 41 App. 605
- General Council Assemblies  
of God, Inc.** Erzhausen b. Darmstadt  
Tel.: Graefenhausen 2 73
- United HIAS Service** München 15, Bayerstraße 13  
Tel.: 59 16 27
- International Rescue Committee** München 27, Möhlstraße 14  
Tel.: 44 52 76, 44 54 27
- Zweighbüros:  
Berlin-Friedenau, Ringstraße 5  
Tel.: 83 83 67  
Zirndorf b. Nürnberg,  
Sammellager für Ausländer,  
Rothenburger Str. 29  
Tel.: 7 80 12  
Sammellager für Ausländer,  
b. Nürnberg, Postamt 39  
Tel.: 48 31 69

- Köln, AFSC-IRC joint employment office, Hochstadenstr. 35  
Tel.: 21 70 27
- Reutlingen/Wttbg., AFSC-IRC joint employment office, Kaiserstraße 57  
Tel.: 43 63
- International Social Service**  
(deutscher Zweig)
- Frankfurt/Main,  
Beethovenstraße 61/IV  
Tel.: 77 63 60, 77 63 68
- Jewish Agency for Palestine**
- Frankfurt/Main,  
Grüneburgweg 87  
Tel.: 72 24 56, 72 29 72
- Zweighbüros:**
- Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Straße 65/66  
Tel.: 97 36 24
- München 8, Maria-Theresia-Str. 11  
Tel.: 45 03 17
- Lutheran World Federation**
- Stuttgart O, Gerokstr. 17  
Tel. 2 02 23, 2 01 31
- Zweighbüro:**
- Überseeheim  
Bremen-Lesum  
Hannover, Friesenstraße 29  
Tel.: 2 30 85
- Mennonite Central Committee**
- Frankfurt/Main, Eysseneckstraße 54  
Tel.: 5 74 76
- Zweighbüro:**
- Kaiserslautern/Pfalz, Bruchstr. 13  
Tel.: 27 44
- Catholic Relief Services-National Catholic Welfare Conference**
- Frankfurt/Main, Guillottstraße 6  
Tel.: 72 28 05, 72 32 41

Zweigbüros:

Berlin-Charlottenburg 2,  
Straße des 17. Juni 112  
Tel.: 39 54 76

Hamburg 1, Große Allee 41/II  
Tel.: 24 76 15

Bremen-Lesum Überseeheim  
Tel.: 7 55 48

Hannover, Seilwinderstraße 9-11  
Tel.: 1 24 73

München 2, Sendlinger Str. 57  
Tel.: 29 26 61

Sammellager für Ausländer,  
b. Nürnberg  
Tel.: 48 32 37

Düsseldorf, Karl-Rudolf-Str. 174  
Tel.: 2 19 82

**Tolstoy Foundation**

München 2, Bayerstraße 13  
Tel.: 5 77 85/86

Zweigbüros:

Karlsfeld Center  
München 68, Dachauerstraße 13/14  
Tel.: 6 97 54

Frankfurt/Main, Myliusstraße 54  
Tel.: 77 24 72

Hamburg 13, Abteistraße 15  
Tel.: 45 04 76

**United Lithuanian Relief  
Fund of America**

München 2, Augustenstraße 46/III  
Tel. 48 19 68

**United Restitution Organization**

Frankfurt/Main, Friedrichstr. 29  
Tel.: 72 01 31

**United Ukrainian American  
Relief Committee**

München 2, Augustenstraße 46/III  
Tel.: 59 26 69

**Unitarian Service Committee**

Bremen, Kurfürstenallee 9  
Tel.: 4 55 40

- World Council of Churches**      Stuttgart-O, Gerokstraße 17  
 Tel.: 24 11 71  
 Zweigbüros:  
 Hamburg 1, Rauthenbergstr. 11  
 Tel.: 24 77 25  
 München 55, Naßbaumstr. 6  
 Tel.: 59 56 96  
 Bremen-Lesum, Überseeheim  
 Haus 5, Block II  
 Tel.: 7 53 75  
 Frankfurt/Main, Myliusstraße 54  
 Tel.: 77 42 18  
 Sammellager für Ausländer,  
 b. Nürnberg  
 Tel.: 48 32 48
- World's YMCA/YWCA**      Hamburg-Blankenese, Manteuffel-  
 straße 30 bei M. S. O.
- World ORT Union**      München 13, Schwere Reiterstr. 39  
 Tel.: 3 86 59
- Hungarian Relief Action**      München 8, Maria-Theresia-Str. 19  
 Tel.: 45 86 98
- Hungarian Refugee Office**      München 22, Widenmayerstr. 49  
 Tel.: 2 12 63
- World University Service**      Bonn, Nassestraße 11  
 Tel.: 5 24 13
- Union of Exiled Students  
 Organisations in the Federal  
 Republik of Germany**  
 (Arbeitsgemeinschaft der Exil-  
 studentenverbände in Deutsch-  
 land - AdE)      Bad Godesberg,  
 Annaberger Straße 400  
 Tel.: 48 40

## C

### Behörden-Wegweiser:

Es empfiehlt sich, bevor der Ratsuchende die Dienststellen des Landes oder des Bundes befaßt, Auskünfte bei den nachfolgenden Stellen einzuholen:

**Einwohnermeldeamt** (Anmeldung).

**Polizeidienststelle der Stadt- und Landkreise** (Ausweise).

**Wohnungsamt** (Wohnungsfragen).

**Arbeitsamt** (Arbeits- und Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsbeihilfen, Umschulung usw.)

**Fürsorge-, Wohlfahrts-, Sozialamt** (Fürsorgefragen).

**Ortskrankenkasse** (Krankenversicherung, Heilbehandlung usw.)

**Versorgungsamt** (Rentenanträge auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes usw.).

**Versicherungsamt** (Beratung in anderen Rentenanträgen).

**Gesundheitsamt** (Beratung in gesundheitlichen Fragen).

**Jugendamt** (Ausbildungsbeihilfen, Vormundschaftsfragen usw.).

**Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer** (Fragen beruflicher Art, Lehrlingswesen, Gesellen- und Meisterprüfung usw.).

**Finanzamt** (Steuerfragen).

## Bundesbehörden

Auswärtiges Amt, Koblenzer Str. 101—103, Tel. 2 01 21

Bundesministerium des Innern, Bonn, Rheindorfer Straße 198, Tel. 3 01 41.

Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Sammellager für Ausländer), Nürnberg 2, Postfach 8, Tel. 4 71 72.

Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des BMI, Köln, Ludwigstraße 2, Tel. 21 48 51.

(Einreise- und Aufenthaltserlaubnisse an Ausländer und Staatenlose, insbesondere aus Staaten, in denen keine deutschen Auslandsvertretungen mit konsularischen Befugnissen eingerichtet sind.)

Bundesamt für Auswanderung, Köln, Ludwigstr. 2, Tel. 21 48 51.

Bundesministerium der Justiz, Bonn, Rosenberg, Tel. 2 01 71.

Bundesministerium der Finanzen, Bonn, Rheindorfer Str. 118, Tel. 3 01 31.

Bundesministerium für Arbeit, Bonn, Euskirchener Straße, Tel. 3 01 81.

Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, Frauentorgraben 33/35, Tel. 2 55 42 und 2 87 11.

(Örtliche Dienststellen sind die Arbeitsämter.)

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und Vermittlungsausgleich, Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstr. 1, Tel. 5 04 51.

Bundesministerium für Wohnungsbau, Bad Godesberg-Mehlem, Deichmannsaue, Tel. Bad Godesberg 7 20.

Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bonn, Husarenstr. 30, Tel. 3 76 46.

(Vertr. des Bundesministerium für Vertr., Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Berlin W 15, Bundesallee 216-218, Tel. Nr. 24 00 16.)

Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), Abt. für nichtdeutsche Flüchtlinge, Bad Godesberg, Lessingstr. 4, (NdF. Abt. Poststr. 1, Tel. 37 33).

## Landesbehörden

(Flüchtlingsverwaltungen der Länder)

**Baden-Württemberg:** Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Stuttgart-O, Silberburgstr. 123/125, Tel. 6 47 51/54.

**Bayern:** Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, München 22, Prinzregentenstr. 5, Tel. 2 88 31.

**Bremen:** Senator für Wohlfahrtswesen, Bremen, Am Wall 199, Tel. 2 25 01.

**Hamburg:** Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte, Hamburg 1, Ernst-Merck-Str., Bieberhaus, Tel. 24 80 11.

**Hessen:** Hessischer Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen, Wiesbaden, Luisenstr. 13, Tel. 58 71.

**Niedersachsen:** Niedersächsischer Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte, Hannover, Hans-Böckler-Allee 15, Tel. 8 60 91.

**Nordrhein-Westfalen:** Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Landhaus), Berger Allee 33, Tel. 10 29.

**Rheinland-Pfalz:** Sozialministerium — Hauptabteilung Flüchtlings- und Wohnungswesen —, Mainz, Uferstraße 50, Tel. 44 75.

**Saarland:** Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt, Saarbrücken, Allee-Str. 21, Tel. 6 49 11.

**Schleswig-Holstein:** Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Brunswicker Straße 16-22, Tel. 4 08 91.

**Berlin (West):** Senator für Arbeit und Sozialwesen - Abt IV - Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4, Tel. 87 05 91.

## Internationale Institutionen und Behörden

### Vertretungen in der Bundesrepublik

**Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge**

— Amt des Vertreters in Deutschland —

Bonn, Remigiusstraße 5  
Tel. 3 17 71 (Sammel-Nummer)

**Zweigstelle in**

München 27, Cuvillierstr. 9  
Tel. 48 31 16

**Beauftragter in**

Nürnberg 2, Postfach 746  
Tel. 48 32 47

**Internationales Arbeitsamt**  
— Zweigamt Bonn —

Bad Godesberg, Kölner Str. 64 a  
Tel. 23 22, 43 22

**Deutsches Komitee des Kinderhilfswerkes der Vereinten Nationen**

Köln, Komödienstraße 40  
Tel. 21 42 88

**Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung, Verbindungsstelle bei der Bundesregierung ICEM**

Bad Godesberg, Friedrichstr. 10  
Tel. 58 88

**Organisation der Vereinten Nationen (United Nations Organisation UN)**

New York, N. Y.  
T. Plaza 4 12 34

Secr.-Gen.: Dag Hammarskjöld

**Europäisches Büro der Vereinten Nationen (European Office of the United Nations)**

Genève, Palais des Nations

**Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization ILO)**

Genève, 154 route de Lausanne

**Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Educational Scientific and Cultural Organization UNESCO)**

Paris 16, 19 av. Kléber,  
FS Unesco

**Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees UNHCR)**

Genève, Palais des Nations

- Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund UNICEF)** New York, N. Y., United Nations
- Internationale Liga für Menschenrechte (International League for the Rights of Man IILRM)** New York 21, N. Y., 25 East 64th St.
- Seine Heiligkeit Papst Pius XII Staatssekretariat Seiner Heiligkeit** Roma, Palazzo Apostolico Vaticano, Citta del Vaticano
- Oekumenischer Rat der Kirchen (World Council of Churches)** Genève, 17 route de Malagnou
- Lutherischer Weltbund (Lutheran World Federation)** Genève, 17 route de Malagnou
- Konsultativ-Rat der jüdischen Organisationen (Consultative Council of Jewish Organizations)** New York 6, N. Y. 61 Broadway
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Comité International de la Croix Rouge)** Genève, 7 av. de la Paix
- Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung ICEM** Genève, 63 r. des Paquis
- Europarat - Council of Europe - Gen. Sekretariat** Strasbourg, Place Lenotre
- Ausschuß für Bevölkerungs- u. Flüchtlingsfragen** Strasbourg, Place Lenotre
- Sonderausschuß zur Wahrung d. Interessen der im Europarat nicht vertretenen europäischen Nationen** Strasbourg, Place Lenotre

## Industrie- und Handelskammern

Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)	Bonn, Markt 26/32 Tel. 5 19 31
Kammern:	
Aachen	Aachen, Theaterstraße 6 Tel. 3 44 45
Arnsberg	Arnsberg/Westf., Königstr. 20 Tel. 26 51/53
Aschaffenburg	Aschaffenburg/Ufr., Herstattstr. 26 Tel. 4 21/23
Augsburg	Augsburg, Phil.-Weiser-Str. 28 Tel. 27 11/18
Baden-Baden	Baden-Baden, Lichtentaler Str. 92 Tel. 39 30, 39 39, 39 49
Bayreuth	Bayreuth, Bahnhofstraße 29 Tel. 22 81/83
Berlin-Charlottenburg	Bln.-Charlottenburg, Hardenbergstraße 16—18 Tel. 32 51 21
Bielefeld	Bielefeld, Herforder Straße 28 Tel. 6 32 31
Bochum	Bochum, Husemannplatz 6—7 Tel. 6 04 01
Bonn	Bonn, Schumannstraße 4/6 Tel. 2 20 03
Braunschweig	Braunschweig, Garküche 3 Tel. 2 03 01
Bremen	Bremen, Am Markt 13 Tel. 2 23 01
Bremerhaven	Bremerhaven 1, Friedrich-Ebert-Straße 6 Tel. 40 41
Coburg	Coburg/Ofr., Schloßplatz 5 Tel. 27 67, 27 68
Darmstadt	Darmstadt, Luisenplatz 7 Tel. 44 55/57

Detmold	Detmold, Bismarckstraße 19 Tel. 49 91
Dillenburg	Dillenburg/Hessen, Wilhelmstr. 10 Tel. 2 41, 6 90
Dortmund	Dortmund, Märkische Str. 120 Tel. 2 37 41, 2 37 17, 2 54 66
Düsseldorf	Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 47 Tel. 1 00 91
Duisburg-Wesel	Duisburg-Ruhrort, Mercatorstraße 22/24 Tel. 3 44 61
Ostfriesland u. Papenburg	Emden, Ringstraße 4 Tel. 33 24/25
Essen, Mühlheim (Ruhr) u. Oberhausen zu Essen	Essen, Lindenallee 21/23 Tel. 2 13 31
Eblingen	Eblingen/Neckar, Fabrikstr. 1 Tel. 3 60 79, 3 65 06
Flensburg	Flensburg, Heinrichstraße 34 Tel. 18 01/03
Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Börsenstr. 8—10 Tel. 9 01 81, 9 29 51
Freiburg i. Br.	Freiburg i. Br., Wilhelmstr. 26 Tel. 66 77
Friedberg u. Büdingen	Friedberg/Hessen, Goetheplatz 3 Tel. 57 74
Fulda	Fulda, Sturmiusstraße 8 Tel. 26 46/47
Gießen	Gießen, Lonystraße 7 Tel. 20 54/55
Hagen	Hagen, Bahnhofstraße Tel. 82 41
Hamburg	Hamburg, Börse Tel. 36 11 71
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern	Hanau/Main, Friedrichstraße 18 Tel. 44 44/45
Hannover	Hannover, Finkenstraße 5 Tel. 1 61 61

Heidelberg	Heidelberg, Friedr.-Ebert-Anl. 1 Tel. 2 57 55
Heidenheim	Heidenheim/Brenz, Karlstraße 3 Tel. 39 01
Heilbronn	Heilbronn/Neckar, Kaiser-Wilhelm-Platz 4 Tel. 34 56
Südhanover in Hildesheim	Hildesheim, Hindenburgplatz 20 Tel. 32 32
Karlsruhe	Karlsruhe/Baden, Lammstr. 15-17 Tel. 2 79 21/24
Kassel	Kassel, Ständeplatz 17 Tel. 1 97 91
Kiel	Kiel, Lorentzendamm 24 Tel. 4 12 21, 4 12 25
Koblenz	Koblenz, Schloßstr. 2 Tel. 21 36
Köln	Köln, Unter Sachsenhausen 14 Tel. 21 24 51
Konstanz	Konstanz, Schützenstraße 8 a/b Tel. 33 22
Krefeld	Krefeld, Nordwall 39 Tel. 2 86 61
Mittelbaden	Lahr/Baden, Lotzbeckstraße 5 Tel. 25 75, 26 41
Limburg a. d. Lahn	Limburg a. d. Lahn, Schiede 20 Tel. 21 34
Lindau/Bodensee	Lindau a. Bodensee, Hauptstr. 1 Tel. 24 17, 20 79
Lübeck	Lübeck, Breitestraße 6 Tel. 2 51 12
Ludwigsburg	Ludwigsburg/Württ., Schillerplatz 6 a Tel. 40 53/55
Pfalz	Ludwigshafen a. Rh., Ludwigsplatz 2 Tel. 2 25 36

Reg.-Bez. Lüneburg	Lüneburg, Am Sande 1 Tel. 46 81/83
Rheinessen	Mainz, Schillerplatz 7 Tel. 2 51 41
Mannheim	Mannheim, L 1. 2 Tel. 4 50 71
Mönchen-Gladbach	Mönchen-Gladbach, Bismarckstraße 109 Tel. 2 08 41/43
München	München 34, Maximiliansplatz 7 Tel. 5 80 41
Münster	Münster/Westf., Engelstraße 14 Tel. 4 00 88
Neuß	Neuß, Am Obertor 4 Tel. 61 01
Mittelfranken	Nürnberg, Hauptmarkt 25—27 Tel. 2 88 11
Nürtingen	Nürtingen, Bismarckstraße 12 Tel. 7 26, 7 27
Offenbach	Offenbach a. Main, Kaiserstr. 28 Tel. 8 30 57
Oldenburg	Oldenburg i. O., Moslestraße 4 Tel. 60 76
Osnabrück	Osnabrück, Neuer Graben 38 Tel. 53 31
Niederbayern	Passau, Nibelungenstraße 15 Tel. 64 82/83
Pforzheim	Pforzheim, Poststraße 1 Tel. 51 11, 61 11
Ravensburg	Ravensburg/Württ., Olgastr. 12 Tel. 32 72/73
Regensburg	Regensburg, D. Martin-Luther-Str. 12 Tel. 72 51
Remscheid	Remscheid, Elberfelder Str. 49 Tel. 4 70 91

Reutlingen	Reutlingen, Schulstraße 11 Tel. 60 96/98
Rottweil	Rottweil a. N., Körnerstraße 12 Tel. 4 81/82
Saarland	Saarbrücken, An der Christ-König-Kirche 10 Tel. 6 49 31
Schopfheim	Schopfheim/Baden, Wehrerstr. 5 Tel. 5 91/92, 2 09
Siegen	Siegen, Friedrichstraße 13 Tel. 54 91
Solingen	Solingen, Kölner Straße 8 Tel. 2 62 61
Reg.-Bez. Stade	Stade, Schäferstieg 2 Tel. 34 46/47
Stuttgart	Stuttgart N, Jägerstraße 30 Tel. 9 91 51
Trier	Trier, Kaiserstraße 27 Tel. 23 15
Ulm	Ulm a. D., Bismarckring 44 Tel. 26 98, 34 56
Wetzlar	Wetzlar, Friedenstraße 2 Tel. 34 37
Wiesbaden	Wiesbaden, Adelheidstraße 23 Tel. 5 94 26
Wuppertal	Wuppertal-Elberfeld, Immermannstraße 15 Tel. 4 40 81
Würzburg	Würzburg, Neubastraße 66 Tel. 5 01 37

## Handwerkskammern

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)  
B o n n , Koblenzer Str. 133, Tel. 2 39 11.

Aachen	Aachen, Couvenstraße 18 Tel. 3 26 46/47
Arnsberg	Arnsberg/Westf., Brückenplatz 1 Tel. 25 85
Schwaben	Augsburg, Schmiedberg 4 Tel. 69 74/76
Aurich	Aurich, Kirchstraße 15 Tel. 3 17
Oberfranken	Bayreuth, Friedrichstraße 19 Tel. 46 20, 52 25
Berlin	Berlin SW 61, Mehringdamm 10 Tel. 66 52 91
Bielefeld	Bielefeld, Obernstraße 48 Tel. 6 10 08/09
Braunschweig	Braunschweig, Burgplatz 2 Tel. 2 13 86
Bremen	Bremen, Ansgaritorstraße 24 Tel. 2 80 54
Coburg	Coburg, Ernstplatz 12 Tel. 24 56
Darmstadt	Darmstadt, Hügelstraße 8/16 Tel. 44 17
Detmold	Detmold, Paulinenstraße 16 Tel. 20 78/79
Dortmund	Dortmund, Reinholdstr. 7/9 Tel. 3 25 41
Düsseldorf	Düsseldorf, Breitestraße 7/11 Tel. 2 05 31
Flensburg	Flensburg, Nikolaistraße 12 Tel. 17 74/75
Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 21 Tel. 72 21 54, 43 77/78

Freiburg i. B.	Freiburg i. Br., Bismarck-Allee 6 Tel. 69 59, 43 77/78
Hamburg	Hamburg 36, Holstenwall 12 Tel. 35 17 51/57
Hannover	Hannover, Prinzenstraße 4—6 Tel. 2 34 51/54
Heilbronn	Heilbronn, Allee 76 Tel. 57 08
Hildesheim	Hildesheim, Braunschweiger Straße 53/54 Tel. 48 83/84
Pfalz	Kaiserslautern, Am Altenhof 15 Tel. 29 41/42
Karlsruhe	Karlsruhe, Ettlinger Straße 59 Tel. 3 20 14/16
Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Scheidemannplatz 2 Tel. 1 40 81/82
Koblenz	Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33 Tel. 3 11 71/72
Köln	Köln, Gilbachstraße 20 Tel. 5 83 76
Konstanz	Konstanz, Webersteig 3 Tel. 42 21
Lübeck	Lübeck, Breitestraße 10/12 Tel. 2 57 91/92
Lüneburg	Lüneburg, Friedenstraße 6 Tel. 47 66/67
Rhein Hessen	Mainz, Klarastraße 10/14 Tel. 2 44 35/36
Mannheim	Mannheim, Renzstraße 11—13 Tel. 4 08 58/59, 4 08 50
Oberbayern	München 34, Max-Joseph-Str. 8 Tel. 5 82 31
Münster	Münster, Bismarckallee 1 Tel. 4 00 35
Mittelfranken	Nürnberg, Sulzbacher Str. 11/15 Tel. 5 18 51

Oldenburg	Oldenburg i. O., Theaterwall 32 Tel. 45 41/42
Osnabrück	<b>Osnabrück</b> , Johannistr. 91 Tel. 33 51/52
Niederbayern	Passau, Nikolaistraße 10 Tel. 21 94
Oberpfalz	Regensburg, Weissenburgstraße 3 Tel. 2 42 41
Reutlingen	Reutlingen, Burgplatz 1 Tel. 62 68
Stuttgart	Stuttgart O, Urbanstraße 49 Tel. 9 10 55
Trier	Trier, Sichelstraße 10/12 Tel. 23 11
Ulm	Ulm a. D., Olgastr. 72 Tel. 23 52
Wiesbaden	Wiesbaden, Bahnhofstraße 63 Tel. 5 98 26
Würzburg	Würzburg, Rennwegerring 3 Tel. 32 40, 32 50

## Arbeitnehmerorganisationen

**Deutscher Gewerkschaftsbund**    Düsseldorf, Stromstraße 8  
DGB (Bundesvorstand)            Tel. 87 21

### Landesbezirke des DGB:

**Baden-Württemberg**            Stuttgart N, Rotestraße 2 A  
Tel. 9 93 51

**Bayern**                            München 15, Landwehrstraße 7/9  
Tel. 5 83 61

**Berlin**                             Berlin W 15, Schlüterstraße 45  
Tel. 91 01 91

**Hessen**                            Frankfurt a. M.,  
W.-Leuschner-Straße 69/77  
Tel. 3 03 64

**Niedersachsen**                Hannover, Wilhelmstraße 1  
Tel. 8 47 71/73

**Nordmark**                        Hamburg 1, Besenbinderhof 59  
Tel. 24 80 81

**Nordrhein-Westfalen**        Düsseldorf,  
Friedrich-Ebert-Straße 34/38  
Tel. 89 51

**Rheinland-Pfalz**                Mainz, Kaiserstraße 26/30  
Tel. 61 75

**Deutsche Angestellten-Gewerk-**    Hamburg 36, Holstenwall 3/5  
**schaft (DAG) - (Hauptvorstand)**    Tel. 34 10 05

**Saar**                                Saarbrücken 3, Nassauer Str. 5  
Tel. 2 18 80, 2 19 65

### Landesverbände der DAG:

**Südbaden**                        Freiburg i. Br., Bertoldstraße 10  
Tel. 69 76

**Bayern**                            München 2, Briennerstraße 50a  
Tel. 2 44 85, 29 24 51

**Berlin**                             Berlin SW 11,  
Bernburger Straße 24/25  
Tel. 66 00 10

Hamburg	Hamburg 36, Büschstraße 7 Tel. 35 16 01
Hessen	Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 72—74 Tel. 9 45 66, 9 52 68
Niedersachsen	Hannover, Höltystraße 14 Tel. 8 13 53
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf, Haroldstraße 37 Tel. 1 21 53
Rheinland-Pfalz	Mainz, Schusterstraße 2 Tel. 2 59 05
Schleswig-Holstein	Kiel, Holstenstraße 66-68 Tel. 4 55 62, 4 86 51/52
Württemberg-Baden	Stuttgart N, Jägerstraße 24 Tel. 9 57 51
Christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands (Bundesvorstand)	Essen, Hindenburgstraße 28 Tel. 3 95 47
Bundesverband der freien Berufe	Düsseldorf, Schadowstraße 44 Tel. 8 46 86

## D

### Vertretungen, Beratungsstellen und sonstige Einrichtungen

#### Vertretungen

Zentralrat der Nationalkomitees ausländischer Flüchtlinge in  
Deutschland, München 15, Bavariaring 20, Tel. 5 70 01.

Zentralverband ausländischer Flüchtlinge in Deutschland,  
Velbert/Rhld., Höferstr. 58, Tel. 12 42.

#### Beratungsstellen:

Büro für heimatvertriebene Ausländer, Düsseldorf 10, Cecilien-  
allee 52, Tel. 44 32 54.

Übernationaler YMCA/YWCA Bund in Deutschland — Bewegung  
der ausländischen Flüchtlinge —, Stuttgart-Bad Cannstatt, Wil-  
helmstraße 20, Tel. 5 10 97.

#### Arbeitsgemeinschaften:

Ausschuß für heimatlose Ausländer in Baden-Württemberg, Stutt-  
gart-Bad Cannstatt, König-Karl-Straße 3.

Arbeitsgemeinschaft Ausländischer Flüchtlinge in Bayern (AGAFIB),  
München 2, Dachauer Str. 9.

Beirat für die Angelegenheiten der heimatlosen Ausländer in der  
Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1, Ernst-Merk-Str. 9,  
Tel. 24 80 11.

Arbeitsgemeinschaft für die Angelegenheiten heimatloser Ausländer  
in Hessen, Wiesbaden, Luisenstraße 13, Tel. 58 71.

Arbeitsgemeinschaft für nichtdeutsche Flüchtlinge in Niedersachsen.  
Hannover, Hans-Böckler-Allee 15, Tel. 8 60 91.

Arbeitsgemeinschaft für die Angelegenheiten heimatloser Ausländer  
und ausländischer Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Düssel-  
dorf, Landeshaus, Tel. 10 29.

Arbeitsgemeinschaft für die Angelegenheiten heimatloser Aus-  
länder in Schleswig-Holstein, Kiel, Brunswicker Straße 16—22,  
Tel. 4 08 91.

# Stichwortverzeichnis

(Römische und arabische Ziffern = Seitenzahl)

- Abgaben 171
- Abkommen, früher geschlossene 157
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951  
(Text) 141—162
- Abschiebung, Ausweisung 16, 17, 27, 28
- Abschreibungen bei Steuern 135
- Abtreibung 123
- Abzahlungsgeschäfte 119
- Achtung der Gesetze des Aufenthaltsstaates 169
- Adelsprädikat, Führung im Namen 106—107
- Adoption, Kinderannahme durch Wahleltern 114
- Alliierte Streitkräfte, Arbeitseinheiten bei 48
- American Friends of Russian Freedom 218
- American Friends Service Committee 218
- American Fund for Czechoslovak Refugees — German Office —  
218
- American Joint Distribution Committee 218
- American Polish War Relief 219
- Amt des UN-Flüchtlingskommissars, Zusammenarbeit mit dem 156  
—157
- Amtsgericht, Zuständigkeit 126
- Amtshilfe, Gewährung von Rechtsschutz und Verwaltungshilfe;  
Schutz konsularischer Vertretung 16, 28
- Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach der Asylverordnung;  
Verfahren zur; Text der Asylverordnung 12, 164—166
- Angenommenes Kind 114
- Angestellte, Kündigung; Kündigungsfristen 45
- Anhang zum Genfer Abkommen über Reiseausweise 158—161
- Anwendungsausschluß, vom HAG nicht betroffen 29
- Anwerbung, verbotene für fremde Heere 123
- Arbeit, Zulassung unselbständiger Arbeit; Schutz des Arbeitsmarktes;  
3jähriger Aufenthalt; selbständige Erwerbstätigkeit; Ausübung  
freier Berufe 14—15, 149, 171
- Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß für 215—216
- Arbeitnehmerorganisationen 236—237

- Arbeitsämter 43
- Arbeitseinheiten bei alliierten Streitkräften 48
- Arbeitsfähigkeit, Wiederherstellung der; aus UNREF-Mitteln 101
- Arbeitserlaubnis, besondere; für Konventionsflüchtlinge 44—45
- Arbeitsgemeinschaften, für heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge 238—239
- Arbeitsgerichte 128
- Arbeitslosenhilfe, Personenkreis; Unterstützung; Kranken- und Unfallversicherung; Kindergeld; Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit 50—53
- Arbeitslosenversicherung, versicherungspflichtig; Arbeitslosengeld; Krankenversicherung; Unfallversicherung; Kurzarbeiterunterstützung; Kindergeld; Anwartschaftszeit; Kindergeld 49—51
- Arbeitslosigkeit, Verhütung und Beendigung 43, 53—54
- Arbeitsplatzbeschaffungsdarlehen (Lastenausgleichsbank) 94—98
- Arbeitsrecht, Gleichstellung mit Inländern; Arbeitserlaubnis; soziale Sicherheit 15, 441, 152
- Arbeitsschutzbestimmungen, für Kinder und Jugendliche; für Mütter 46, 47
- Arbeitsvermittlung 43
- Arbeits- und Sozialrecht 43—87
- Armenrecht, wie Deutsche 130, 170
- Asylrecht, Grundgesetznorm; Genfer Konvention; Asylverordnung; Ausweisungsschutz 31, 190
- Asylverordnung, Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen, vom 6. 1. 1953 (Text) 163—167
- Aufenthalt, Anrechenbarkeit; Beschränkung auf Lager Nürnberg; unerlaubter 12, 16, 24
- Aufenthaltsdauer, Anrechenbarkeit von Zwangsaufenthalt 13, 147—148, 169
- Aufenthalterlaubnis, Berechtigung zum Aufenthalt; Ermessen eingeschränkt; Erlöschen der 12, 30—31
- Aufenthaltslager, in Nürnberg 163—164
- Aufenthaltsort, freie Wahl des; Wohnsitz 30, 37, 106, 170
- Aufhebung der Ehe 110
- Aufnahme ausländischer Flüchtlinge nach der Asylverordnung 12
- Ausländerbehandlung 9
- Auslieferung 172
- Auskünfte, dem Generalsekretär der UN 157

- Auskunftsstellen und Rechtsberatung 195  
 Auswanderer-Beratungsstellen, gemeinnützige 199—207  
 Auswanderung 172  
 Ausweisung 16, 17, 27, 28  
 Ausweisungsschutz 17, 27, 28, 172  
 Ausländerpolizeiverordnung, Aufenthaltserlaubnis 30  
 Auslands(Fremd)-renten 76—79  
 Ausnahmemaßnahmen, im Konfliktsfalle; nur gegen eine bestimmte Person zulässig; Vergeltungsmaßnahmen 13, 24, 169  
 Außergewöhnliche Maßnahmen, Befreiung von 147  
 Auswanderung, Gruppen- und Einzelauswanderung; Kosten der Auswanderung 27—28, 133—134  
 Ausweise, Allgemeines; heimatlose Ausländer; ausländische Flüchtlinge; Angehörige Baltischer Staaten; Aus- und Wiedereinreise 12, 20, 33—35  
 Ausweisung, ungerechtfertigte Abschiebung; aus Gründen öffentlicher Sicherheit und Ordnung; Fristbewilligung bei; Anwendung von Ordnungsmaßnahmen; Verbot der Ausweisung; bei gemeinem Verbrechen 17, 27—28, 155—157  
 Aus- und Wiedereinreise, Geltungsdauer der Reiseausweise 35  
 Baltische Staaten, Reiseausweise der Angehörigen der, 35  
 Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) 94  
 Beachtung der Gesetze des Landes 12, 23, 145  
 Begabtenförderung 26  
 Begünstigung 124  
 Behörden-Wegweiser 223  
 Beischlafnötigung 123  
 Beratungsstellen für ausländische Flüchtlinge; für Auswanderer 199—207, 238  
 Berufsausbildung, Hilfe aus UNREF-Mitteln 100  
 Berufsausübung, Anmeldung eines Gewerbes; Handwerk; Handelsvertreter; Wandergewerbe; Einzelhandelsgeschäfte; freie Berufe; erworbene Rechte 40—42, 171  
 Berufsberatung 43  
 Berufsverband der freien Berufe 237  
 Berufung gegen Urteil 126—127, 130, 131  
 Betriebsrat, bei Arbeitseinheiten der alliierten Streitkräfte 48

- Besatzungsstatut, „vorbehaltenes Gebiet“, Ziffer 2 des; Gerichtsbarkeit auf vorbehaltenen Gebieten; Gesetz Nr. 23 AHK 19  
 Bescheinigung des Anerkennungsausschusses bei Ausstellung eines Reiseausweises 34  
 Beschwerde gegen Verwaltungsakt 128  
 Bewirtschaftung, Rationierung 151  
 Bigamie (Doppelehe) 109, 123  
 Brethren Service Commission 219  
 Bundesbehörden, Bundesministerien 224  
 Bundesgerichte 127  
 Bundesministerien 224  
 Bundesrepublik Deutschland, demokratischer Staatsaufbau; Organe des Staates; Bundestag; Bundesrat; Bundesregierung; Bundespräsident; Bundeskanzler; Hauptstadt der Bundesrepublik; ihre Farben; Länder der Bundesrepublik 1—2  
 Bundesstaaten, Gesetzeskompetenz der Länder; Klausel für 18, 157—158  
 Catholic Relief Services — National Catholic Welfare Conference 220  
 CARE Mission to Germany 219  
 Caritasverband, Deutscher 209—210  
 Christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands 237  
 Darlehen für Wohnraumbeschaffung; Existenzaufbau; Arbeitsplatzbeschaffung 94—98, 100  
 Deutsche Gerichtsbarkeit 23, 24  
 Deutscher nach Art. 116 GG 8  
 Devisenrecht, Deviseninländer 135  
 Deutsches Rotes Kreuz 214—215  
 Diebeswerkzeug 124  
 Diebstahl 123  
 Diskriminierung, Verbot der 12—13, 23, 145, 169  
 Diplome, Anerkennung ausländischer 15, 151, 171  
 Dokumente und Archive in Arolsen; Anschaffung von IRO-Dokumenten 196—198  
 Dolmetscher 127, 131  
 Doppelehe, (Bigamie) 123

DP (Displaced Persons), Begriffsbestimmung; Änderung des DP-Status; Zahl der DP's 1945 und 1950 XVII

Ehebruch 111

Ehescheidungsgründe 111

Eheschließung 108—109

Eigentum, Schutz des beweglichen und unbeweglichen; Erwerb von 14, 148, 170

Eigentumserwerb heimatloser Ausländer und Konventionsflüchtlinge 25

Einbürgerung, Erleichterung der; Ermäßigung der Gebühren für 17, 27, 156, 171—172

Einbruch 123—124

Eingliederung, wirtschaftliche und soziale Integration; keine Assimilation; Erhaltung und Pflege des Volkstums; Darlehen für XIX, 94—98, 99—102

Eingliederungsberater 101—102

Eingliederungshilfe für Nichtglaubensjuden (50-Mio-Fonds) 103

Einwanderungsmissionen in der Bundesrepublik 208

Einreise, unrechtmäßige Niederlassung 12, 16, 33, 155

Einzelhandelsgeschäfte 41

elterliche Gewalt 112

Entmündigung 107

Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz BEG); Personenkreis; Stichtag und Wohnsitz; Ausschließungsgründe; Schadenstatbestände (an Leben, Körper und Gesundheit, Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung; Verlust an Eigentum und Vermögen; Schaden im beruflichen u. wirtschaftlichen Fortkommen); Verfahren; Organe 82—84

Ereignisse vor dem 1. 1. 1951, 11

Erlöschen der Aufenthaltsberechtigung und Rechtsstellung 30—31

Ermäßigung von Gebühren 27, 37, 156, 170—171

Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft; Antrag auf; allgemeine Bedingungen; Verfahren; Gebühren und Abgaben; von Eigentum 36—37, 156, 170

Erwerbstätigkeit, selbständige; Wander- und Straßengewerbe 27

- Erworbene Rechte, Schutz der 42
- Erziehungswesen, öffentliches 15, 26
- Europäische Kommission für Menschenrechte, Beschwerde an, 7
- Existenzaufbaudarlehen (Lastenausgleichsbank) 94—98
- Familienrecht 108—115
- Finanzbehörde-Steuerbescheid, Bescheid; Rechtsmittelverfahren; Beitreibung; Steuerstrafrecht 136—137
- Finanzgerichte 129
- Flüchtling, Begriff nach Genfer Konvention; Verlust des Flüchtlingsstatus 10—11, 142—145
- Flüchtlingshilfefonds der Vereinten Nationen, für Wohnraumbeschaffung; Berufsausbildung; Studienförderung; Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Starthilfe; Eingliederungsberatung 99—102
- Flüchtlingsverwaltungen der Länder 225
- Freie Berufe 14, 26, 42, 150
- Freibeträge bei Steuern 135
- Freiheitsentziehung, Rechtsgarantien bei 194
- Freiwillige Gerichtsbarkeit 25
- Freizügigkeit heimatloser Ausländer und Konventionsflüchtlinge 16, 25, 153, 170
- Fremdenpaß 33
- Fremd- und Auslandsrenten, Personenkreis; Auslandsrenten bei Unfall- u. Rentenversicherung; freiwillige Weiterversicherung 76—79
- Friends Service Council 219
- Foster Parents' Plan 219
- Fürsorge, öffentliche; Voraussetzung der Inanspruchnahme; Leistungen (Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Erziehungsbeihilfen, Berufsausbildung, Bestattungsaufwand); Kostenerstattung; Zuständigkeit 15, 27, 87—91, 151, 171
- Fürsorgearzt, Gesundheitsamt 92
- Gebühren, Bemessung von; Befreiung von Studiengebühren; für Dokumente und Personalausweis; für Reiseausweise 15, 16, 26, 27, 34, 171

- Geburt 106, 115
- Gegenseitigkeit, Befreiung von der; Wartezeit 13, 24, 146, 169
- Geltungsdauer des Reiseausweises 35
- Gen. Council Assemblies of God, Inc. 219
- Genfer Konvention, rechtliche Behandlung der Flüchtlinge; Übersicht und Inhalt der Konvention; Text der 9—10, 141—162
- Gerichte, ordentliche; für bürgerliche und Strafsachen; Rechtsprechung; Zugang zu 126—129, 149
- Gerichtbarkeit, Recht vor Gericht zu erscheinen; freiwillige; deutsche Gerichtbarkeit 14, 25, 169
- Gerichtsorganisation, nach Grundgesetzbestimmung 193
- Gerichtssprache 127
- Gerichtswesen 126
- Gesundheitswesen, Gesundheitsamt; Fürsorgearzt 92
- Geschäftsfähigkeit 107
- Geschlechtskrank, bei Geschlechtsverkehr 125
- Gesetzlicher Vertreter 112
- Gewerbe, Anmeldung; Ausübung; Verbot der Ausübung 40, 123, 171
- Gewerbliche Schutzrechte 149
- Gewerbliche- und Kunsturheberrechte 25
- Gewerkschaften, Zusammenschluß in 170
- Gewerkschaftsbund, Deutscher 236—237
- „Gleiche Umstände“, Definierung des Begriffs 13, 146
- Gleichstellung vor deutschen Gerichten 170
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Text-Auszug 8, 186—194
- Grundrechte des GG 7
- Güterrecht, eheliches 112
- Haft, Festgenommener; durch alliierte Streitkräfte 131
- Handelskammern, Industrie- und 228—232
- Handelsvertreter 40—41
- Handwerk, selbständiges Handwerk; Anmeldung; Eintragung in Handwerksrolle; Meistertitel; Lehrling 40

- Handwerkskammern 233—235
- Hausfriedensbruch 123
- Hehlerei 124—125
- Heimatlose Ausländer, Begriffsbestimmung; Personenkreis; Verlust der Rechtsstellung; Nichtdiskriminierung; Beachtung der Gesetze des Aufenthaltslandes; Gegenseitigkeitsklausel; Ausnahmemaßnahmen; ununterbrochener Aufenthalt, Gesetz über Rechtsstellung der 6—7, 19, 20—24, 168—173
- Heimkehrer, Hilfsmaßnahmen für; Entlassungsgeld und Übergangshilfe; Zuzug und Wohnraumzuteilung; Zulassung zu freien Berufen; Kündigungsschutz; Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge; Arbeitslosenhilfe; Sozialversicherung; sonstige Schutzvorschriften; Auskunft 85—86
- Hilfsbedürftigkeit bei öffentlicher Fürsorge 87
- Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer 85—86
- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland 212—214
- Hoher Kommissar der UN für Flüchtlinge — Amt des Vertreters in Deutschland, Bad Godesberg; München; Beauftragter in Nürnberg XIX, 3—5, 17, 156, 226
- Hungarian Refugee Office 222
- Industrie- und Handelskammern 228—232
- Inkrafttreten, des Genfer Abkommens; des Heimatlosen-Ausländergesetzes 29, 158
- Inländerbehandlung 9
- Innere Mission 211—212
- International Social Service 220
- International Rescue Committee 219
- Internationale Behörden und Institutionen 226—227
- Internationaler Gerichtshof, Entscheidung von Streitfällen zwischen vertragschließenden Staaten vor dem 17
- Internationaler Reiseausweis 33—34
- Internationaler Suchdienst Arolsen 20, 196—198
- IRO, Gründung; Aufgabe; Tätigkeit in Deutschland; deutscher Beitrag XVIII; Bescheinigung zum Nachweis der Betreuung; IRO-Dokumente in Arolsen 20, 120, 196—198

- Jewish Agency for Palestine 220  
 Juden, Nichtglaubensjuden, Eingliederungshilfe 103  
 Jugendschutz 46  
 Kaufvertrag 119  
 Kinder, Verhältnis der Eltern zu 112  
 Kinderarbeit 46  
 Kindergeld, auf Antrag; Leistungen; Träger (Familienausgleichskassen, Arbeitsamt) 75  
 Koalitionsrecht 26, 149, 140  
 Konvention der Menschenrechte, europäische 7—8, 174—185  
 Konvention, Genfer über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (Text) 141—162  
 Kosten für Auswanderung 133—134  
 Körperverletzung 123  
 Krankenversicherung, soziale; Personenkreis; Arbeitseinkommen (Höchstgrenze); freiwillige; Leistungen (Krankenpflege, Krankengeld); Wochenhilfe — Wochengeld, Stillgeld für Mütter; Leistungen an Familienangehörige; ärztliche Versorgung 55—59  
 Krankheitsfall, wirtschaftliche Sicherung der Arbeiter 59—60  
 Kriegsfolgenlasten, Kostentragung 28  
 Kriegsopferversorgung (Bundesversorgungsgesetz); Personenkreis; Leistungen (Heilbehandlung, Kranken und Hausgeld, soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Bestattungsgeld, Sterbevierteljahr, Hinterbliebenenrente, Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen); Fristen; Kapitalabfindung; Zuständigkeit 80—81  
 Kündigung 44—45  
 Kunsturheberrechte 25  
 Kündigungsschutz, Fristen 44—45  
 Landesbehörden, Flüchtlingsverwaltungen der Länder 225  
 Landesgericht, Zuständigkeit 126  
 Landesexekutive, für Bundesgesetze 193  
 Lastenausgleichsbank, Eingliederung nichtdeutscher Flüchtlinge 94—98  
 Legitimation unehelicher Kinder 113—114  
 Lehrling, Berechtigung zur Anleitung von 40  
 Lehrstellenvermittlung 43  
 Lohnarbeit, Recht auf Zulassung zu 27

- Lutheran World Federation 220  
 Meistbegünstigung 9  
 Meldeordnung, Meldepflicht 30, 163  
 Meldepflicht, nach Meldeordnung der Länder; nach Asylverordnung  
 30, 163  
 Mennonite Central Committee 220  
 Menschenrechte, Gesetz und Konvention zum Schutz der (Text 179  
 —185  
 Mietaufhebung; Mieterschutz; Vollstreckungsschutz; Räumung 38—  
 39  
 Müttergenesungswerk, Deutsches 217  
 Namensrecht, Zulassung des Adelsprädikats 106—107  
 Naziverfolgte, Entschädigung der 82—84  
 Niederlassung im Bundesgebiet 33  
 Nichtigkeit der Ehe 109—110  
 Nichtglaubensjuden, Eingliederungshilfe für 103  
 Oberlandesgericht 126  
 Öffentliche Erziehung (Schul- und Bildungswesen) 151  
 Öffentliche Fürsorge 87—91, 151, 171  
 Öffentliche Ordnung 12, 23  
 Paß, Personalausweis, Ausstellung, Gebühren 16, 27, 153  
 Personenrecht 106  
 Personenstandverzeichnis 115  
 Personenstatus, wohlerworbene Rechte 148, 169  
 Pfändung 130—131  
 Privatschulen 26  
 Privilegierter Status 7  
 Prozeßverfahren (Zivil- und Strafsachen) 130—132  
 Prüfungen, Anerkennung ausländischer 26, 170—171  
 Ratengeschäft 119  
 Ratifikationsurkunden, Hinterlegung zum Genfer Abkommen 161  
 —162  
 Rationierungsmaßnahmen (Bewirtschaftung), Gleichstellung mit den  
 Staatsbürgern; Wohnraum-Bewirtschaftung 15, 151  
 Raub 124  
 Räumung, Mietaufhebung; Vollstreckungsschutz 38—39

- Rauschzustand 122  
 Rechtsberatung und Auskunftsstellen 195  
 Rechtsfähigkeit der Person 106  
 Rechtsgeschäfte, Vertrag; Vollmacht 118  
 Rechtssprechung (Gerichte) 126—129  
 Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge im einzelnen 12—18  
 Rechtsschutz, Amtshilfe 28, 172  
 Rechtsweg 8, 16  
 Reiseausweis, auf Grund des Londoner bzw. Genfer Abkommens;  
     allgemein 16, 33—35, 158—161  
 Religionsausübung 13, 23, 146, 169  
 Renten (Fremd- und Auslandsrenten) 76—79  
 Rentenversicherung der Arbeiter, Angestellten und  
     knappschaftliche; freiwillige Weiterversicherung;  
     Leistungen (Rente, Altersruhegeld, Wiederherstellung der  
     Erwerbsfähigkeit, Beitragserstattung); Leistungen an Hinter-  
     bliebene; Weiterversicherung 66—74  
 Repatriierung 27—28, 31—32, 172  
 Revision 126  
 Rückkehr in die Heimat 27—28, 31—32, 172  
 Rückfall, im Strafrecht 122  
 Sammellager für ausländische Flüchtlinge in Nürnberg 12  
 Seeleute, geflüchtete 148  
 Selbständige Tätigkeit 14, 150  
 Sicherung im Krankheitsfall 59—60  
 Sichtvermerk, (Visum) 35  
 Staatsbürgerschaft, Erwerb der; Stellung der Ehefrau und minder-  
     jährigen Kinder 36—37  
 Staatsprüfung 26  
 Starthilfe aus UNREF-Mitteln 101  
 Steuerwesen (allgemein) 136—137  
     steuerliche Behandlung 16, 27  
     Steuern und Abgaben 154  
     Gebührenbemessung 16  
     Abgaben und Gebühren 171  
 Steuer- und Devisenrecht 135  
 Strafprozeßverfahren 131—132  
 Studienförderung aus UNREF-Mitteln 100

- soziale Sicherheit und Arbeitsrecht 151  
 Sozialgerichte 128  
 Sozialversicherung, Gleichstellung; Zulassung und Leistungen 15,  
 27, 171  
 Subsidiärer Charakter der Genfer Konvention 13  
 Suchdienst, Internationaler; Arolsen; weitere Suchdienststellen 196  
 —198  
 Scheidung der Ehe 111  
 Schlägerei 123  
 Schmuggel (Zollvergehen) 125  
 Schuldrecht, Kaufvertrag; Ratengeschäft 119  
 Schulwesen, öffentliches Erziehungswesen; Elementarunterricht; Zu-  
 lassung zum Studium; Anerkennung ausländischer Diplome; Ge-  
 bührenbefreiung 15, 26, 151, 170—171, 187—188  
 Schutzrechte, geistiger Güter 170  
 Starthilfe aus UNREF-Mitteln 101  
 Strafrechtsbestimmungen 122—125  
 Testament 120—121  
 Todeserklärung, Verschollener, Konvention der UN; nach deutschem  
 Recht 116—117  
 Tolstoy Foundation 221  
 Transfer mitgebrachten Vermögens 16  
 Tuberkulosenhilfe 93  
 Umsiedlung aus überbelegten Ländern 104—105  
 Uneheliche Kinder 113  
 Unerlaubte Einreise, Aufenthalt 16  
 Unfallversicherung, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit; Per-  
 sonenkreis; freiwillige; versicherungsfrei; Leistungen (Kranken-  
 behandlung, Berufsfürsorge, Wiederherstellung von Prothesen,  
 Rente, Krankengeld, Tage- und Familiengeld, Sonderunter-  
 stützung, Übergangsrente, Sterbegeld, Hinterbliebenenrente)  
 61—64  
 UN-Flüchtlingskommissar, Amt des; Zusammenarbeit des; Informa-  
 tionen und statistische Angaben an den XIX, 17, 156  
 Uniformtragen, unbefugtes 123  
 Union of Exiled Student Organization Federal Republik of Germany  
 222  
 Unitarian Service Committee 221  
 United HIAS Service 219

- United Lutheran Relief Fund of America 221
- United Restitution Organization 221
- United Ukrainian American Relief Committee 221
- Unkenntnis im Strafrecht 122
- UNRRA, Gründung; Aufgaben; Tätigkeit in Deutschland; deutscher Beitrag XVII—XVIII
- UNREF 99—102
- Unterhaltsgewährung 112
- Unterschiedliche Behandlung, Verbot der 12, 17, 23
- Untersuchungshaft, Zeitdauer der 131
- Unzucht, unter Männern 123
- Urheber- und Verlagsrechte 25, 129, 170
- Urkunden, Beurkundung von 172
- Vereinigungsfreiheit 14, 26
- Verfahrensrecht, Zivilprozeßverfahren; Pfändung; Strafprozeßverfahren 130—132
- Verfolgte des Naziregimes, Entschädigung der 82—84
- Vergeltungsmaßnahmen 24
- Vergewaltigung 123
- Vergünstigungen, von Konvention unberührte 146
- Verhütung der Arbeitslosigkeit 53—52
- Verlust der Rechtsstellung, allgemein, bei Repatriierung 11, 21, 32, 144
- Vermögenswerte, Überführung von 154
- Verteilung aufgenommener Flüchtlinge auf die Länder 12, 166—167
- Vertrag (Kontrakte) 118
- Vertretungen nichtdeutscher Flüchtlinge in der Bundesrepublik 238
- Verschollene, Todeserklärung 116—117
- Versorgung der Kriegsoffer 80—81
- Versuch einer strafbaren Handlung 122
- Vereinigungsrecht 14, 26, 123, 149, 170
- Verwaltungsdokumente, Gebühren 27
- Verwaltungsgerichte 127—128
- Verwaltungshilfe 153
- Verwaltungsrecht, bindende Vorschriften 30—35, 127—128
- Visum (Sichtvermerk) 35
- Volljährigkeitserklärung 106

- Vollmacht 118  
 Vollstreckungsschutz, Mietaufhebung; Räumung 38—39  
 Völkerrecht, Bestandteil des Bundesrechts 192  
 Vorbehalte zum Genfer Abkommen 158  
 Vorbehaltene Gebiete, Gerichtsbarkeit 19  
 „Vorläufige Maßnahmen“ gegen Einzelpersonen 147  
 Vormundschaft 114—115  
 Wander- und Straßengewerbe, Zulassung 27, 41  
 Widerstand gegen die Staatsgewalt 122  
 Wiederaufnahme eines Verfahrens 126, 132  
 Wiederverheiratung, im Falle der Todeserklärung des Ehegatten  
 112—113  
 Wohlerworbene Rechte, Berufung auf 24—25  
 Wohlfahrtsverbände, Deutsche 209—217  
 Wohlfahrtsverband, Deutscher Paritätischer 216—217  
 Wohlfahrtsorganisationen, ausländische 218—222  
 Wohnungsamt, Vormerkliste; Benutzungsgenehmigung; Zuteilung;  
 Zuweisung; Auswahlrecht des Vermieters; Untermiete 38—39  
 Wohnraumbeschaffungsdarlehen (Lastenausgleichsbank) aus UNREF-  
 Mitteln 94—98, 100  
 Wohnraumbewirtschaftung, Rationierungsmaßnahmen 15  
 Wohnsitz 30, 106  
 Wohnungswesen (Bewirtschaftung) 151  
 World Council of Churches 222  
 World ORT Union 222  
 World University Service 222  
 YMCA-YWCA 222  
 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 214  
 Zeugnisse für Unterstützungsanträge 92  
 Zivilprozeß, Gleichstellung; Verfahren im 25, 130  
 Zollvergehen (Schmuggel) 125  
 Zulassung zu selbst. Arbeit und freien Berufen 14, 15, 26  
 Zuständigkeit deutscher Behörden 19  
 Zwangsaufenthalt, Anrechenbarkeit bei Aufenthaltsdauer 13, 14, 169